

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	5
Grußworte	6
Hinweise zu diesem Leitfaden	8
Wichtige Telefonnummern und E-Mail Adressen	8
Wissenswertes zur Europawahl 2024	9
Begrifflichkeiten	9
Wahlberechtigung	9
Neuheiten bei der Europawahl 2024	10
Probleme und Lösungen aus der Praxis	12
Alle Wahlbezirke	14
Der Wahlvorstand und seine Aufgaben	16
Wahlvorstand als Team	16
Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher	16
Schriftführerin oder Schriftführer	16
Wahlkoffer	17
Offizielle Dokumente bei der Urnenwahl	17
Stimmzettel	17
Wählerverzeichnis	18
Wahlbenachrichtigung	19
Niederschrift	21
Schnellmeldung	21
Der hellrote Wahlbrief (nicht im Koffer – nur zur Information)	22
Wahlschein (nicht im Koffer – nur zur Information)	23

Der Wahlmorgen von 7:30 bis 8:00 Uhr	24
Vollzähligkeit des Wahlvorstandes und Beschlussfähigkeit	24
Vollzähligkeit der Materialien	25
Einrichten des Wahlraums	25
Raumaufteilung, Laufwege und Kabinen	25
Wahlbekanntmachung	27
Musterstimmzettel	27
Verpflichtung der Beisitzer des Wahlvorstandes	27
Warten auf die Wähler	27
Der Wahltag von 8:00 bis 18:00 Uhr	29
Allgemeine Regeln im Wahlraum	29
Versorgung und Betreuung des Wahlvorstandes	29
Neutralität, Wahlgeheimnis und Datenschutz	29
Wählerbeeinflussung und Wahlwerbung	30
Öffentlichkeit der Wahl	30
Ablauf der Wahlhandlung	31
Schritt 1: Prüfung der Wahlberechtigung vor Stimmzettelausgabe	31
Schritt 2: Ausgabe der Stimmzettel	32
Schritt 3: Kennzeichnung der Stimmzettel	32
Schritt 4: Abhaken und Einwurf in die Urne	33
Sonderfälle	34
Sonderfall 1: Wählen mit Wahlschein	34
Sonderfall 2: Wählen ohne Wahlschein trotz Sperrvermerk „W“	34
Sonderfall 3: Person mit Wahlbrief(en) für eine dritte Person	34
Sonderfall 4: Person mit eigenem Wahlbrief	35
Sonderfall 6: Person nicht im Wählerverzeichnis und ohne Wahlschein	35
Sonderfall 7: Person hat bereits einen Stimmbgabevermerk	35
Besondere Aufgaben	36
Berichtigung des Wählerverzeichnisses	36
Verzeichnis ungültiger Wahlscheine	36
Wahlbeteiligung	36
Ende der Wahlhandlung	36
Checkliste zum Ablauf der Stimmbgabe im Wahlraum	37

Der Wahlabend ab 18:00 Uhr	38
Allgemeine Hinweise	38
Anwesenheit und Beschlussfähigkeit	38
Öffentlichkeit	38
Ausfüllen der Niederschrift	39
Vorbereitungen	40
Phase 1: Zählung der Wähler und der Wahlberechtigten	40
Phase 2: Zählung der Stimmen	42
Plausibilität	49
Telefonische Schnellmeldung	49
Checkliste Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand	50
Abschlussarbeiten	51
Letzter Check: Unterschriften	51
Regelung zum Erfrischungsgeld	51
Verpacken der Wahlunterlagen	51
Aufräumen	52
Übergabe aller Unterlagen	52
Ihre Notizen	53

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Beispiel für einen Stimmzettel zur Wahl des Europäischen Parlaments	18
Abbildung 2: Muster Wählerverzeichnis	19
Abbildung 3: Muster Wahlbenachrichtigung	20
Abbildung 4: Auszug aus der Niederschrift, Anlage 25	21
Abbildung 5: Schnellmeldung, Anlage 24	21
Abbildung 6: Muster hellroter Wahlbrief	22
Abbildung 7: Muster Wahlschein	23
Abbildung 8: Darstellung der Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes	24
Abbildung 9: Beispielhafte Einrichtung eines Wahlraumes	26
Abbildung 10: Ausfüllen der Wahlniederschrift Teil I	41
Abbildung 11: Auszählhilfe – Zählung und Sortierung	42
Abbildung 12: Muster Stimmzettel – zweifelsfrei gültige Stimme	43
Abbildung 13: Muster Stimmzettel – ungültige Stimme	43
Abbildung 14: Muster Stimmzettel – bedenkliche Stimmzettel	44
Abbildung 15: Auszählhilfe – Zählung und Sortierung Stapel A	45
Abbildung 16: Eintragung der gültigen Stimmen	45
Abbildung 17: Auszählhilfe – Zählung und Sortierung Stapel B	46
Abbildung 18: Eintragung der ungültigen Stimmen	46
Abbildung 19: Auszählhilfe – Zählung und Sortierung Stapel C	47
Abbildung 20: Eintragung der bedenklichen Stimmen	48
Abbildung 21: Eintragung der Summen in die Niederschrift	48

Grußworte



Liebe Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,

am 9. Juni 2024 findet bei uns die Wahl zum Europäischen Parlament statt. In Bergisch Gladbach sind rund 89.000 Wahlberechtigte aufgerufen, ihre Stimmen für ein neues Parlament abzugeben und gemeinsam über die Zukunft Europas mitzuentcheiden.

Das Wahlbüro der Stadt Bergisch Gladbach wird von über 900 ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern in 74 Urnenwahlbezirken und 57 Briefwahlbezirken unterstützt. Ich danke Ihnen herzlich für die Übernahme dieses Ehrenamtes. Sie werden Teil eines Wahlorgans und wirken entscheidend bei der Ermittlung des Wahlergebnisses in unserer Stadt mit.

Alles Wissenswerte rund um die Wahl finden Sie in diesem Leitfaden.

Darüber hinaus freuen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wahlbüros, Sie auch persönlich über den Wahlablauf zu informieren. Wie in den Jahren zuvor haben Sie die Möglichkeit, alle offenen Fragen vor Ort in einer unserer Schulungen zu klären und Ihr Wissen zu vertiefen. Natürlich dürfen Sie auch am Wahltag darauf vertrauen, mit Rat und Tat unterstützt zu werden.

Ich wünsche Ihnen einen interessanten Wahlsonntag und viel Freude bei Ihrem Einsatz.

A handwritten signature in blue ink that reads "Frank Stein". The signature is written in a cursive, flowing style.

Frank Stein
Bürgermeister



Nachdem die Abgeordneten erstmals im Jahre 1979 von den Wahlberechtigten der damals lediglich neun Mitgliedstaaten unmittelbar gewählt wurden, ist dies nun die zehnte Direktwahl. Insgesamt sind rund 400 Mio. EU-Bürgerinnen und -bürger wahlberechtigt und entscheiden mit, wie wir in Zukunft in Europa leben werden. Die Wahl erfolgt auf Grundlage von Rahmenvorschriften des Gemeinschaftsrechts. Für uns gelten die allgemeinen wahlrechtlichen Regelungen, die wir Ihnen in diesem Leitfaden näherbringen möchten.

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind für die Durchführung von Wahlen unerlässlich. Sie bilden das Fundament der Selbstorganisation der Wahl durch das Volk. Als Wahlhelferin und Wahlhelfer wirken Sie aktiv bei der Durchführung der Wahl am Wahltag und der Ergebnisermittlung mit. Wir freuen uns, Sie in einem Wahlvorstand begrüßen zu dürfen.

Von uns werden Sie für den Wahltag ausgestattet. Sie erhalten von uns die Stimmzettel und Ihr Arbeitsmaterial für den Wahltag. Wir stellen Ihr Team zusammen, in dem Sie eingesetzt sind. Erleben Sie einen Tag Demokratie live in Ihrem Wahlbezirk. Treffen Sie Ihre Nachbarn und Freunde wieder und unterstützen Sie uns und Ihre Stadt bei der Durchführung der Europawahl 2024.

Zögern Sie nicht, Kontakt mit uns aufzunehmen, wenn Sie Verbesserungsvorschläge haben. Wir versuchen, Sie im Rahmen der rechtlichen und praktischen Möglichkeiten bei Ihrer Arbeit zu unterstützen.

Vielen Dank, dass Sie dabei sind!

Frank Bodengesser
und das Einberufungsteam des Wahlbüros

Hinweise zu diesem Leitfaden

Zur besseren Lesbarkeit wird auf eine Benennung aller drei Geschlechter verzichtet. Da die männliche Form die Geläufigste ist, wird diese verwendet. Bei der Formulierung in der männlichen Form ist ebenfalls das weibliche und das diverse Geschlecht gemeint.

Wichtige Telefonnummern und E-Mail Adressen

Das Wahlbüro steht Ihnen für Fragen vor und während der Wahl zur Verfügung. E-Mails werden gelesen, auch wenn wir bei hoher Auslastung nicht sofort reagieren können.

Telefon: (02202) 14 28 88

- Zentrale des Wahlbüros
- Allgemeine Fragen zu den Unterlagen, dem Wählerverzeichnis und vieles mehr
- Durchgabe der Wahlbeteiligung

Telefon: (02202) 14 24 14

- Wahlhelfereinberufung
- Der Wahlvorstand ist unvollständig, Umbesetzungen
- Sie oder ein Mitglied Ihres Teams ist erkrankt

E-Mail:

- **Wahlbüro Zentrale:** Wahlbuero@stadt-GL.de
- **Wahlhelfer:** Wahlhelfer@stadt-GL.de

Wissenswertes zur Europawahl 2024

Begrifflichkeiten

- Bei der Europawahl wird das Wahlgebiet in „Wahlbezirke“ eingeteilt. Die Wahlbezirke sind die kleinste organisatorische Einheit in der Stadt Bergisch Gladbach. Sie entsprechen den Stimmbezirken bei der Kommunalwahl, nur dass dieser Begriff bei der Europawahl nicht verwendet wird. Aus diesem Grunde finden Sie auf Ihren orangenen Wegweisern nur den Begriff „Wahlbezirk“.
- Wie schon bei den letzten Wahlen ist der Begriff „Wahllokal“ vom Gesetzgeber in „Wahlraum“ umbenannt worden. Jedem Wahlbezirk ist ein Wahlraum zugeordnet. In jedem Wahlgebäude befinden sich ein oder mehrere Wahlräume.

Wichtige Rechtsgrundlagen sind das Europawahlgesetz und die Europawahlordnung. Jeder Wähler hat eine Stimme. Mit dieser entscheidet sich der Wähler für eine Liste. Eine Auswahl der Kandidaten innerhalb einer Liste ist nicht möglich. Der Stimmzettel ist in ganz Nordrhein-Westfalen gleich.

Gemäß § 1 EuWG gelten für die Wahl die fünf Wahlrechtsgrundsätze der Allgemeinheit, Unmittelbarkeit, Freiheit, Gleichheit und Geheimheit der Wahl. Hinzu kommt der vom Bundesverfassungsgericht entwickelte Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl, der eine weitgehende Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Wahl erfordert.

In der Bundesrepublik Deutschland werden 96 Abgeordnete des Europäischen Parlaments gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit Listenwahlvorschlägen. Auf einer Liste kann - anders als bei der Bundestagswahl - neben dem Bewerber ein Ersatzbewerber aufgeführt werden. Mit der Wahl des Hauptbewerbenden gelten auch diese als gewählt und erhalten eine Anwartschaft auf ein Mandat. Sie rücken erst nach, wenn der Hauptkandidat ausscheidet. Eine Sperrklausel gibt es seit der Europawahl 2014 nicht mehr. Die Sitzverteilung erfolgt nach dem Berechnungsverfahren Sainte-Lague/Schepers.

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt für die Wahl zum Europäischen Parlament ist, wer am Wahltag:

- Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder
- Unionsbürger ist, d.h. die Staatsangehörigkeit eines der 27 Mitgliedsstaaten besitzt,
- das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, also spätestens am 9.6.2008 geboren ist und
- mindestens seit dem 9.3.2024 eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union hat.

Auch diejenigen Deutschen, die im Ausland leben, können an der Wahl teilnehmen. Hierzu ist ein besonderer Antrag vorgesehen. Sofern ein solcher bis zum 19.5.2024 im Wahlbüro gestellt wurde, sind diese Personen in das Wählerverzeichnis eingetragen worden.



Unionsbürger der übrigen Mitgliedsstaaten können wählen, ob sie an der Europawahl in Deutschland oder in ihrem Herkunftsland teilnehmen möchten. Auch hierfür ist ein besonderer Antrag vorgesehen, der bis zum 19.5.2024 gestellt werden muss.

Der Europäischen Union gehörten 27 Staaten mit knapp einer halben Milliarde Unionsbürger an. Die Mitgliedsstaaten sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

Neuheiten bei der Europawahl 2024

Wie im Bundeswahlrecht ist auch im Europawahlrecht eine Stimmabgabe durch einen Vertreter unzulässig. Die Unterstützung bei der Stimmabgabe ist auf technische Hilfe begrenzt. Der Wähler trifft alleine die Entscheidung. Das Wahlrecht setzt folglich eine Willensbildung des Wählers voraus. Wahlgeräte oder -computer sind aufgrund der geltenden Rechtsprechung weiterhin nicht zugelassen. Das Bundesverfassungsgericht entschied mit Urteil vom 3. März 2009, dass die damalige Bundeswahlgeräteverordnung wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl nach Art. 38 i.V.m. Art. 20 Absatz 1 und 2 GG insoweit verfassungswidrig war, als sie bei der Verwendung rechnergesteuerter Wahlgeräte (Wahlcomputer) nicht sicherstellte, dass der Bürger die wesentlichen Schritte der Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis überprüfen konnte. Nach dieser Entscheidung unterliegen alle wesentlichen Schritte der Wahl öffentlicher Überprüfbarkeit, soweit nicht andere verfassungsrechtliche Belange eine Ausnahme rechtfertigen.

Bei der Stimmabgabe bei der Europawahl ist der Wähler an die zugelassenen Wahlvorschläge gebunden. Es gibt nur Listenvorschläge für einzelne Länder (Landeslisten) oder gemeinsame Listen für alle Länder. In den Listenwahlvorschlägen wird unter Bezeichnung der Partei oder der sonstigen politischen Vereinigung eine Anzahl von Bewerbern mit je einem Ersatzbewerber zur Wahl gestellt. Die Wahlvorschläge wurden durch den Bundeswahlausschuss in öffentlicher Sitzung zugelassen und durch die Bundeswahlleiterin öffentlich bekannt gemacht.

Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen. Es muss eine offene, vertrauensvolle Kommunikation zwischen Wahlorgan und Wähler möglich sein. Eine unparteiische Wahrnehmung des Amtes durch den Wahlvorstand muss sichergestellt sein. Der Wahlvorstand muss darüberhinaus identifizierbar sein. Zu diesem Zweck liegen den Wahlunterlagen Namensschilder bei, die der Wahlvorstand ausfüllen und sich anheften sollte.

Die geheime Wahl wird durch das Verbot geschützt, in der Wahlkabine zu fotografieren oder zu filmen. Ebenso soll mit dem Verbot vermieden werden, dass sich Wähler hierdurch beeinflusst fühlen könnten.

Die früheren Wahlrechtsausschlussgründe der gerichtlich angeordneten Vollbetreuung und der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus wurden aufgehoben, sodass künftig nur noch vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, wer infolge eines Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt. Sofern ein Wahlausschlussgrund vorliegt, wurde dieser bereits bei der Erstellung des Wählerverzeichnisses berücksichtigt.

Wahlvorsteher und deren Stellvertreter erhalten eine persönliche Schulung vom Wahlbüro, in der sie auf den Tag und die Aufgaben des Wahlvorstandes vorbereitet werden. Interessierte Wahlhelfer können ebenfalls gerne – bei Interesse – an einer Schulung teilnehmen. Die Termine teilt Ihnen das Wahlbüro auf Anfrage mit.

Die Wahlvorstände können sich jederzeit, insbesondere am Wahltag, bei Rückfragen an das Wahlbüro wenden.

Gewählt wird am Wahlsonntag in 74 Urnen-Wahlbezirken in Bergisch Gladbach. Jedem Wahlbezirk ist ein Wahlraum zugeordnet.

In welchem Wahlbezirk/ Wahlraum Sie als Wahlhelfer eingesetzt sind, entnehmen Sie bitte dem Einberufungsschreiben. In welchem Wahlraum Sie wählen können, steht auf der Wahlbenachrichtigung. Falls sich ein Wähler „verlaufen“ haben sollte, können Sie ihm mithilfe dieser Liste oder dem Straßenzverzeichnis in der blauen Mappe seinen Wahlbezirk/ Wahlraum nennen.

Neben der Urnenwahl wird am Sonntag ab 16:00 Uhr auch das Briefwahlzentrum in der Integrierten Gesamtschule Paffrath (IGP), Borngasse 86, 51469 Bergisch Gladbach, geöffnet. Hier ist aber kein Wählerverkehr möglich. Die 57 Briefwahlvorstände ermitteln das Wahlergebnis der Briefwahl.

Die eingegangenen Wahlbriefe finden die Wahlvorstände am Tag der Wahl in ihrem Klassenraum zusammen mit einer Wahlurne und einem Wahlkoffer mit den notwendigen Utensilien.

Probleme und Lösungen aus der Praxis

Fall 1

Nach Prüfung der Wahlrechtsvoraussetzungen rügt ein Wähler, dass der Wahlvorstand es versäumt habe, den Ausweis zu kontrollieren.

Der Wahlvorstand hat richtig gehandelt, wenn er den Wahlberechtigten auch ohne Ausweis identifiziert hat. Dies kann der Fall sein, wenn der Wahlberechtigte dem Wahlvorstand persönlich bekannt ist. Zudem kann er nach § 49 Abs. 1 Satz 2 EuWO anordnen, dass der Wahlberechtigte seine Wahlbenachrichtigung nachweist. In der Regel ist die Vorlage der Wahlbenachrichtigung zur Feststellung der Identität ausreichend. Eine generelle Pflicht, alle Wähler nach ihren Ausweisen zu fragen besteht nicht. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist eine zusätzliche Kontrolle des Ausweises möglich. Dies kann der Fall sein, wenn keine Wahlbenachrichtigung vorgelegt werden kann.

Eine Ausweispflicht ist nur bei Wählern mit Wahlschein vorgesehen (§ 52 EuWO).

Fall 2

Ein Wahlvorstand versucht den Arbeitsablauf „zu optimieren“, in dem er bei jeder Person, deren Wahlrechtsvoraussetzungen geprüft worden sind und die den Stimmzettel erhalten hat, bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis erteilt, obwohl der Stimmzettel noch gar nicht in die Wahlurne geworfen wurde.

Das Verhalten des Wahlvorstandes verstößt gegen die gesetzlich vorgeschriebene Reihenfolge bei der Stimmabgabe nach § 49 Abs. 4 Satz 3 EuWO. Erst wenn der Wähler den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne geworfen hat, darf der Schriftführer die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte vermerken. Anderenfalls wäre es möglich, dass ein Wahlberechtigter, für den bereits ein Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis gesetzt worden ist, seinen Stimmzettel nach Verlassen der Wahlkabine wider Erwarten doch nicht abgibt, so dass der Vermerk unzutreffend ist. Dann kämen Sie bei der Zählung am Ende durcheinander.

Fall 3

Eine wählende Person kommt aus der Wahlkabine mit seinem ungefalteten Stimmzettel (Var. 1) bzw. faltet ihn so, dass für Außenstehende der Standort des gesetzten Kreuzes erkennbar ist (Var. 2).

Wie sollte der Wahlvorstand reagieren?

Der Wahlvorstand hat den Wähler in Var. 1 nach § 49 Abs. 6 Nr. 6 EuWO zurückzuweisen, da er seinen Stimmzettel nicht innerhalb der Wahlkabine gefaltet hat. In Var. 2 hat der Wahlvorstand den Wähler nach § 49 Abs. 6 Nr. 5 EuWO zurückzuweisen, dass er seinen Stimmzettel so gefaltet hat, dass eine Stimmabgabe erkennbar ist. Nach Zurückweisung ist dem Wähler auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands vernichtet hat (§ 49 Abs. 8 EuWO).

Fall 4

Eine Person kommt ohne Begleitung in den Wahlraum und sagt zum Wahlvorstand, dass er als „Hilfsperson für seinen unter Betreuung stehenden Vater“ dessen Stimme abgeben wolle?

Ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder wegen einer Behinderung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, kann sich hierfür zwar einer Hilfsperson nach § 50 Abs. 1 EuWO bedienen. Aufgrund der Höchstpersönlichkeit und Unmittelbarkeit des Wahlrechts muss aber auch in diesem Fall der Wählende persönlich im Wahlraum erscheinen, bei der Stimmabgabe zugegen sein und der Hilfsperson gegenüber seine Wahlentscheidung äußern können. Daher kann die Hilfsperson ohne Anwesenheit des Wählenden nicht für diesen die Stimme abgeben.

Fall 5

Eine Person kommt mit Wahlschein und den Briefwahlunterlagen und will jetzt „schnellstmöglich wählen“. Wie sollte sich der Wahlvorstand verhalten?

Das Wahllokal ist nicht die richtige Stelle zur Entgegennahme der roten Wahlbriefe. Diese können auch nicht bei der Ergebnisermittlung mitgezählt werden. Wahlscheine sind im Wahlbüro abzugeben und nicht dem Urnen-Wahlvorstand.

Der Wahlvorstand ist allerdings verpflichtet, den Wähler auf die Möglichkeit der Stimmabgabe im Wahlraum aufmerksam zu machen.

Hierfür ist dem Wähler ein neuer Stimmzettel auszuhändigen. Der mit den Briefwahlunterlagen versandte Stimmzettel wird nicht verwendet und ein bereits ausgefüllter Stimmzettel bzw. Stimmzettelumschlag ist unter Beachtung des Wahlgeheimnisses zu vernichten.

Alle Wahlbezirke

Nr.	Bezeichnung	Straße	PLZ/Ort
001 - 1	Condordiaschule Schildgen	Concordiaweg 20	51467 Bergisch Gladbach
001 - 2	Condordiaschule Schildgen	Concordiaweg 20	51467 Bergisch Gladbach
001 - 3	Condordiaschule Schildgen	Concordiaweg 20	51467 Bergisch Gladbach
002 - 1	Condordiaschule Schildgen	Concordiaweg 20	51467 Bergisch Gladbach
002 - 2	Gemeinschaftsgrundschule Katterbach	Kempener Straße 187	51467 Bergisch Gladbach
003 - 1	Gemeinschaftsgrundschule Katterbach	Kempener Straße 187	51467 Bergisch Gladbach
003 - 2	Gemeinschaftsgrundschule Katterbach	Kempener Straße 187	51467 Bergisch Gladbach
003 - 3	Condordiaschule Schildgen	Concordiaweg 20	51467 Bergisch Gladbach
004 - 1	Gemeinschaftsgrundschule Paffrath	Flachsberg 17	51469 Bergisch Gladbach
004 - 2	Gemeinschaftsgrundschule Paffrath	Flachsberg 17	51469 Bergisch Gladbach
004 - 3	Integrierte Gesamtschule Paffrath	Borngasse 86	51469 Bergisch Gladbach
005 - 1	Integrierte Gesamtschule Paffrath	Borngasse 86	51469 Bergisch Gladbach
005 - 2	Integrierte Gesamtschule Paffrath	Borngasse 86	51469 Bergisch Gladbach
005 - 3	Gemeinschaftsgrundschule Paffrath	Flachsberg 17	51469 Bergisch Gladbach
006 - 1	Schulzentrum Kleefeld	Im Kleefeld 19	51467 Bergisch Gladbach
006 - 2	Schulzentrum Kleefeld	Im Kleefeld 19	51467 Bergisch Gladbach
006 - 3	Schulzentrum Kleefeld	Im Kleefeld 19	51467 Bergisch Gladbach
007 - 1	Schulzentrum Kleefeld	Im Kleefeld 19	51467 Bergisch Gladbach
007 - 2	Schulzentrum Kleefeld	Im Kleefeld 19	51467 Bergisch Gladbach
007 - 3	Schulzentrum Kleefeld	Im Kleefeld 19	51467 Bergisch Gladbach
008 - 1	Gemeinschaftsgrundschule Hebborn	Odenthaler Straße 197	51467 Bergisch Gladbach
008 - 2	Nicolaus-Cusanus-Gymnasium	Reuterstraße 51	51465 Bergisch Gladbach
008 - 3	Gemeinschaftsgrundschule Hebborn	Odenthaler Straße 197	51467 Bergisch Gladbach
009 - 1	Gemeinschaftsgrundschule Hebborn	Odenthaler Straße 197	51467 Bergisch Gladbach
009 - 2	Gemeinschaftsgrundschule Hebborn	Odenthaler Straße 197	51467 Bergisch Gladbach
009 - 3	Gemeinschaftsgrundschule An der Strunde	Am Broich 8	51465 Bergisch Gladbach
010 - 1	Gemeinschaftsgrundschule An der Strunde	Am Broich 8	51465 Bergisch Gladbach
010 - 2	Kath. Grundschule Sand	Schulstraße 87	51465 Bergisch Gladbach
010 - 3	Kath. Grundschule Sand	Schulstraße 87	51465 Bergisch Gladbach
011 - 1	Nicolaus-Cusanus-Gymnasium	Reuterstraße 51	51465 Bergisch Gladbach
011 - 2	Nicolaus-Cusanus-Gymnasium	Reuterstraße 51	51465 Bergisch Gladbach
011 - 3	Gemeinschaftsgrundschule An der Strunde	Am Broich 8	51465 Bergisch Gladbach
012 - 1	Berufskolleg Bergisch Gladbach	Bensberger Straße 134-146	51469 Bergisch Gladbach
012 - 2	Berufskolleg Bergisch Gladbach	Bensberger Straße 134-146	51469 Bergisch Gladbach
012 - 3	Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium	Am Rübezahlwald 5	51469 Bergisch Gladbach
013 - 1	Nelson-Mandela-Gesamtschule	Ahornweg 70	51469 Bergisch Gladbach
013 - 2	Nelson-Mandela-Gesamtschule	Ahornweg 70	51469 Bergisch Gladbach

Nr.	Bezeichnung	Straße	PLZ/Ort
013 - 3	Berufskolleg Bergisch Gladbach	Bensberger Straße 134-146	51469 Bergisch Gladbach
014 - 1	Gemeinschaftsgrundschule Gronau	Mülheimer Straße 254	51469 Bergisch Gladbach
014 - 2	Gemeinschaftsgrundschule Gronau	Mülheimer Straße 254	51469 Bergisch Gladbach
014 - 3	Gemeinschaftsgrundschule Gronau	Mülheimer Straße 254	51469 Bergisch Gladbach
015 - 1	Verbundschule Mitte	Ginsterweg 9	51427 Bergisch Gladbach
015 - 2	Verbundschule Mitte	Ginsterweg 9	51427 Bergisch Gladbach
015 - 3	Verbundschule Mitte	Ginsterweg 9	51427 Bergisch Gladbach
016 - 1	Kath. Grundschule In der Auen	Schwerfelstraße 8	51427 Bergisch Gladbach
016 - 2	Schulzentrum Saaler Mühle	Saaler Mühle 8	51429 Bergisch Gladbach
016 - 3	Schulzentrum Saaler Mühle	Saaler Mühle 8	51429 Bergisch Gladbach
017 - 1	Kath. Grundschule In der Auen	Schwerfelstraße 8	51427 Bergisch Gladbach
017 - 2	Kath. Grundschule In der Auen	Schwerfelstraße 8	51427 Bergisch Gladbach
017 - 3	Schulzentrum Saaler Mühle	Saaler Mühle 8	51429 Bergisch Gladbach
018 - 1	Verbundschule Mitte	Ginsterweg 9	51427 Bergisch Gladbach
018 - 2	Schulzentrum Saaler Mühle	Saaler Mühle 8	51429 Bergisch Gladbach
018 - 3	Schulzentrum Saaler Mühle	Saaler Mühle 8	51429 Bergisch Gladbach
019 - 1	Kath. Grundschule Frankenforst	Taubenstraße 11-13	51427 Bergisch Gladbach
019 - 2	Kath. Grundschule Frankenforst	Taubenstraße 11-13	51427 Bergisch Gladbach
019 - 3	Kath. Grundschule Frankenforst	Taubenstraße 11-13	51427 Bergisch Gladbach
020 - 1	Albertus-Magnus-Gymnasium	Kaule 15	51429 Bergisch Gladbach
020 - 2	Albertus-Magnus-Gymnasium	Kaule 15	51429 Bergisch Gladbach
020 - 3	Albertus-Magnus-Gymnasium	Kaule 15	51429 Bergisch Gladbach
021 - 1	Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium	Am Rübezahlwald 5	51469 Bergisch Gladbach
021 - 2	Otto-Hahn-Realschule	Saaler Mühle 8	51429 Bergisch Gladbach
021 - 3	Otto-Hahn-Realschule	Saaler Mühle 8	51429 Bergisch Gladbach
022 - 1	Rathaus Bensberg	Wilhelm-Wagener-Platz 1	51429 Bergisch Gladbach
022 - 2	Rathaus Bensberg	Wilhelm-Wagener-Platz 1	51429 Bergisch Gladbach
023 - 1	Schulzentrum Herkenrath	Ball 14	51429 Bergisch Gladbach
023 - 2	Schulzentrum Herkenrath	Ball 14	51429 Bergisch Gladbach
024 - 1	Albertus-Magnus-Gymnasium	Kaule 15	51429 Bergisch Gladbach
024 - 2	Albertus-Magnus-Gymnasium	Kaule 15	51429 Bergisch Gladbach
025 - 1	Schulzentrum Herkenrath	Ball 14	51429 Bergisch Gladbach
025 - 2	Schützenheim Bärbroich	Ottoherscheid 25	51429 Bergisch Gladbach
025 - 3	Schulzentrum Herkenrath	Ball 14	51429 Bergisch Gladbach
026 - 1	Pfarrheim St. Johannes der Täufer	Herrenstrunden 32	51465 Bergisch Gladbach
026 - 2	Schulzentrum Herkenrath	Ball 14	51429 Bergisch Gladbach
026 - 3	Schulzentrum Herkenrath	Ball 14	51429 Bergisch Gladbach

Der Wahlvorstand und seine Aufgaben

Als Wahlvorstand sind Sie als Wahlorgan für Ihren Wahlbezirk und ihren Wahlraum zuständig.

Wahlvorstand als Team

Der Wahlvorstand besteht in der Regel aus 8 Personen. Das erlaubt einen Schichtbetrieb und beschleunigt die Auszählung.

- Sie richten gemeinsam den Wahlraum ein und schildern diesen aus.
- Sie sorgen gemeinsam für einen reibungslosen Ablauf der Wahl.
- Sie geben die Wahlbeteiligung um 12:00 Uhr und um 16:00 Uhr an das Wahlbüro durch.
- Sie entscheiden über die Gültigkeit von Stimmen bei der Auszählung.
- Sie stellen gemeinsam das Wahlergebnis fest.

Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher

- Sie holen am Samstag vor der Wahl zwischen 9:00 und 12:00 Uhr den Wahlkoffer im Wahlbüro ab und bringen diesen mit allen Wahlunterlagen am Sonntag mit in den Wahlraum. Wo der Koffer abgeholt werden muss, wird dem Wahlvorsteher separat mitgeteilt.
- Sie kontrollieren die Vollständigkeit der Unterlagen am besten bereits direkt nach der Kofferübergabe (Stimmzettel, Wählerverzeichnis).
- Sie überprüfen die Anwesenheit der Mitglieder des Wahlvorstandes.
- Sie teilen das Team in Schichten ein (8:00 – 13:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr).
- Sie bestimmen einen Schriftführer sowie dessen Stellvertretung.
- Sie verpflichten die Wahlvorstandsmitglieder zur Neutralität und zur Wahrung des Wahlgeheimnisses.
- Sie versiegeln die Wahlurne und wachen während des Tages über diese.
- Sie eröffnen und schließen die Wahlhandlung.
- Bemühen Sie sich bitte um eine einvernehmliche Pausenregelung. Anwesenheitspflicht immer von drei Mitgliedern.
- Sie schlichten Streitigkeiten innerhalb des Wahlvorstandes.
- Sie haben bei Pattsituationen die entscheidende Stimme.
- Sie sorgen während des Auszählens für einen reibungslosen Ablauf.
- Sie verkünden das Wahlergebnis in Ihrem Wahlraum und geben die Schnellmeldung durch.
- Sie achten darauf, dass die Niederschrift von allen unterschrieben ist.
- Sie bringen den Wahlkoffer mit den Wahlunterlagen abends nach der Wahl zurück an den Ort, wo sie ihn auch in Empfang genommen haben.

Schriftführerin oder Schriftführer

- Sie führen das Wählerverzeichnis.
- Sie füllen die Niederschrift aus, wenn nicht der Wahlvorsteher etwas anderes bestimmt.

Wahlkoffer

Der Wahlvorsteher holt am Samstag vor der Wahl den Wahlkoffer in der Zeit zwischen 10.00 und 12.00 Uhr unter folgender Adresse ab:

IKK-Gebäude Hinterhof, Bensberger Straße 169, 51469 Bergisch Gladbach

Von der Bensberger Straße aus kann auf den Hof gefahren werden.

Kontrollieren Sie die Vollständigkeit des Wahlkoffers, insbesondere:

- Blaue Mappe mit dem darin befindlichen Wählerverzeichnis, der Niederschrift, der Schnellmeldung, der Wahlbekanntmachung und den Siegelbändchen
- Stimmzettel (ggf. repräsentative Stimmzettel)
- „Kleines Wahlbüro“ mit Stiften und Arbeitsmaterial
- Umschläge für das Verpacken der Wahlunterlagen.

Sie können auch eine andere Person mit der Abholung beauftragen, sofern diese eine Vollmacht von Ihnen erhält. Die Vollständigkeit des Koffers ist dann von der beauftragten Person zu kontrollieren. Bitte teilen Sie uns vorab mit, ob und wem Sie eine solche Vollmacht erteilt haben. Der Wahlkoffer muss nach Beendigung der Auszählung am selben Tag zurückgebracht werden. Hier werden die Unterlagen auf Vollständigkeit überprüft. Die Niederschrift muss von allen Mitgliedern des Wahlvorstands unterschrieben sein.

Offizielle Dokumente bei der Urnenwahl **Stimmzettel**

Die Form des Stimmzettels ist verbindlich vorgeschrieben. Er ist einheitlich bedruckt und die rechte obere Ecke ist abgeschnitten. Dadurch können blinde und sehbehinderte Menschen selbst ertasten, wo die Vorderseite und wo oben ist.

Jeder Wähler hat eine Stimme. Bei der Wahl zum Europäischen Parlament wird das Bundesgebiet in Wahlbezirke eingeteilt. Wahlkreise und Stimmbezirke gibt es nicht. Die Wahlbezirke entsprechen in Bergisch Gladbach den Stimmbezirken bei der Kommunalwahl. Es wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit Listenwahlvorschlägen gewählt. Die Liste auf dem Stimmzettel der Ihnen vorliegt ist im ganzen Land Nordrhein-Westfalen gleich.

Wenn Ihr Bezirk als **repräsentativer Wahlbezirk** ausgewählt wurde, sind die Stimmzettel am oberen Rand mit einem Kennbuchstaben versehen, der eine nachträgliche Auswertung des Wahlergebnisses nach Altersgruppen und Geschlecht ermöglicht. Hierüber ist der Wahlvorsteher unterrichtet. Das Wahlgeheimnis wird dadurch nicht verletzt, da sich keinerlei Rückschlüsse auf das Wahlverhalten einzelner Wähler herleiten lassen. Bei der Europawahl 2024 sind in Bergisch Gladbach keine repräsentativen Wahlbezirke vorgesehen.

Bitte hängen Sie einen
Musterstimmzettel im
Eingangsbereich Ihres
Wahlraums aus.

Blinde oder sehbehinderte Menschen können mit einer **Schablone** selbstständig und ohne Hilfe anderer Personen wählen. Die Blinden- und Sehbehindertenverbände in NRW geben sogenannte Wahlhilfpakete (Stimmzettelschablonen und Begleitmaterial) kostenlos an die betroffenen Wahlberechtigten aus. Auf Wunsch blinder oder sehbehinderter Personen darf auch ein Mitglied des Wahlvorstandes den Stimmzettel in eine mitgebrachte Stimmzettelschablone legen. Eine Stimmzettelschablone liegt Ihren Unterlagen für den Wahlraum nicht bei. Diese erhält man bei den Blinden- und Sehbehindertenverbänden.



Abbildung 1: Beispiel für einen Stimmzettel zur Wahl des Europäischen Parlaments

Wählerverzeichnis

Der Wahlvorstand darf Personen, die nicht im Wählerverzeichnis stehen, nicht zur Wahl zulassen.

Das Wählerverzeichnis finden Sie in der Mappe. Es handelt sich um ein Verzeichnis aller wahlberechtigten Personen in Ihrem Wahlbezirk. Wählen darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde. Wahlberechtigt sind Personen mit vollendetem 16. Lebensjahr, die seit mindestens dem 09.03.2024 in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ihre Wohnung haben oder sich sonst gewöhnlich hier aufhalten und die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen oder Unionsbürger sind, d.h. die Staatsangehörigkeit eines der 27 Mitgliedsstaaten besitzen. Das Wählerverzeichnis wurde am Freitag vor der Wahl abgeschlossen und beurkundet. Wer nun nicht im Wählerverzeichnis steht und dennoch wählen möchte, kann dies nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Wahlbüro tun.

Beurkundet wurden:

- A1 =** Anzahl der Personen **ohne** Sperrvermerk „W“
(diese Personen dürfen bei Ihnen im Wahlraum wählen)
- A2 =** Anzahl der Personen **mit** Sperrvermerk „W“
(diese Personen haben Briefwahlunterlagen erhalten und dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen im Wahlraum wählen; siehe „Sonderfälle“)
- A1+A2 =** Gesamtanzahl aller eingetragenen Personen
(die Summe der Werte A1 und A2 muss A ergeben)

Personen, die bereits einen Wahlschein erhalten haben (A2) und damit nicht mehr bei Ihnen wählen dürfen, sind durch ein „W“ für „Wahlschein“ gekennzeichnet und damit gesperrt. Neu aufgenommene Personen erscheinen nicht in der alphabetischen Reihenfolge im Wählerverzeichnis, sondern an dessen Ende mit fortlaufender Nummer. Bitte nehmen Sie keine Änderungen im Wählerverzeichnis vor. Mitteilungen können Sie dem Wahlbüro auf einem separaten Zettel zukommen lassen.

Wählerverzeichnis zur Wahl ... am ...				
001-1: Schildgen			1. Ausfertigung	
Nr.	Wahlberechtigte/r	geboren	W	Bemerkung
1	Gramm, Anna Akazienweg 1	28.09.2001		
2	Bond, James Akazienweg 1	06.05.1961	W 1	Wahlschein [gedruckt am ...]
3	Pan, Peter Akazienweg 1	05.03.2000	W 50	Wahlschein [gedruckt am ...]
4	Elmann, Heinz Akazienweg 2	26.07.1970	✓	
5	Fraß, Phil Akazienweg 2	01.01.1965	W 102	Wahlschein [gedruckt am ...]
6	Thaler, Klaus Akazienweg 2	04.03.1940		

Abbildung 2: Muster Wählerverzeichnis

Wahlbenachrichtigung

Bis spätestens zum 19. 05. 2024 haben alle Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung per Brief vom Wahlbüro erhalten. Sie informiert über den Wahltag und den Wahlraum sowie die Möglichkeit der Briefwahl. Wenn ein Wähler seine Wahlbenachrichtigung nicht bei sich trägt, darf er dennoch wählen, wenn er oder sie im Wählerverzeichnis steht und sich ausweisen kann. Es würde auch ausreichen, wenn der Wähler dem Wahlvorstand persönlich bekannt ist. Wenn der Wahlvorsand Bedenken gegen die Zulassung eines Wählers hat, entscheidet der Wahlvorstand mit Mehrheitsbeschluss über die Zulassung oder Zurückweisung. Wir empfehlen, vorher mit dem Wahlbüro unter (02202) 14 28 88 Rücksprache zu halten.

Anhand der Wahlbenachrichtigung kann beim Betreten des Wahlraums festgestellt werden, ob der Wähler im richtigen Stimmbezirk ist.

Die Wahlbenachrichtigung kann einbehalten werden, wenn es der Wahlvorsteher anordnet. Sie wird dann im Wahlbüro vernichtet. Sie kann auch zur Erfassung der Wahlbeteiligung in Ihrem Wahlraum dienen. Ausschlaggebend für die Niederschrift sind allerdings die Haken im Wählerverzeichnis und letztlich die Stimmzettel in der Wahlurne.

Der Wahlvorstand darf die Personalien des Wählers nicht laut im Wahlraum nennen, sodass es andere Personen mitbekommen.

Hat sich der Wähler versehentlich verschrieben, ist ihm ein neuer Stimmzettel auszuhändigen. Der alte Stimmzettel wird vernichtet.

Die Wahlbenachrichtigung ist keine Wahl-Berechtigung.

Wahlbenachrichtigung für die Wahl zum Europäischen Parlament

am Sonntag, 09. Juni 2024, von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Stadt Bergisch Gladbach, Wahlbüro . . . 51460 Bergisch Gladbach

Briefwahlunterlagen können Sie
auch im Internet beantragen:
www.bergischgladbach.de

Herr
Timm Thaler
Legendenstraße 1
51469 Bergisch Gladbach

(oder QR-Code einscannen)

Ihr Wahlraum:	Kath. Grundschule Sand - OGS Raum 4
<i>barrierefrei</i>	Schulstraße 87, 51465 Bergisch Gladbach

Wahlbezirk: 010-2 **Nummer im Wählerverzeichnis: 89**

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,

Sie sind im Wählerverzeichnis eingetragen und können im oben angegebenen Wahlraum wählen. **Bringen Sie dazu bitte diese Wahlbenachrichtigung mit und halten Sie Ihren Personalausweis – Unionsbürger/innen: Ihren Identitätsausweis – oder Reisepass bereit.**

Sie dürfen Ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wenn Sie durch Briefwahl oder in einem anderen Wahlraum Ihres Kreises wählen wollen, müssen Sie einen Wahlschein beantragen. Den Antrag können Sie mit dem Vordruck auf der Rückseite stellen und bei der Stadt Bergisch Gladbach abgeben oder in einem frankierten Umschlag übersenden. Er kann auch ohne Vordruck schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht telefonisch) gestellt werden. Dabei sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) anzugeben; um die Angabe der oben aufgedruckten Nummer, mit der Sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind, wird gebeten.

Wahlscheinanträge werden nur bis zum 07. Juni 2024, 18.00 Uhr entgegengenommen, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag um 15.00 Uhr.

Der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen wird auf dem Postweg übersandt. Sie können ihn auch persönlich bei der Stadt Bergisch Gladbach abholen. **Wer für eine/n andere/n einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt oder abholt, muss eine schriftliche Vollmacht des/der Wahlberechtigten vorlegen, siehe Rückseite.**

Falls Ihnen die Briefwahlunterlagen nicht zugehen, muss ein neuer Wahlschein beantragt werden bis spätestens 08. Juni 2024, 12.00 Uhr, da nach erfolgter Beantragung eines Wahlscheins eine Stimmabgabe im Wahlraum ebenfalls nur unter Vorlage eines Wahlscheins möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Hinweise:

Auskünfte zu barrierefreien Wahlräumen erhalten Sie unter der Telefonnummer 02202 - 14 2888 zu kostenlosen Hilfsmitteln für Menschen mit erheblicher Sehbeeinträchtigung unter 0231 55 75 900. Informationen in Leichter Sprache unter www.bundeswahlleiterin.de/info/leichte-sprache.html

Abbildung 3: Muster Wahlbenachrichtigung

Niederschrift

Über die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses muss eine Niederschrift gefertigt werden. Einen Vordruck hierzu finden Sie in der blauen Mappe. Hier wird der Wahlablauf und das Zählgeschäft urkundlich belegt sowie das Ergebnis festgestellt. Die Niederschrift entsteht im Laufe des Wahltages und muss nach der Schnellmeldung lediglich ergänzt und unterschrieben werden.

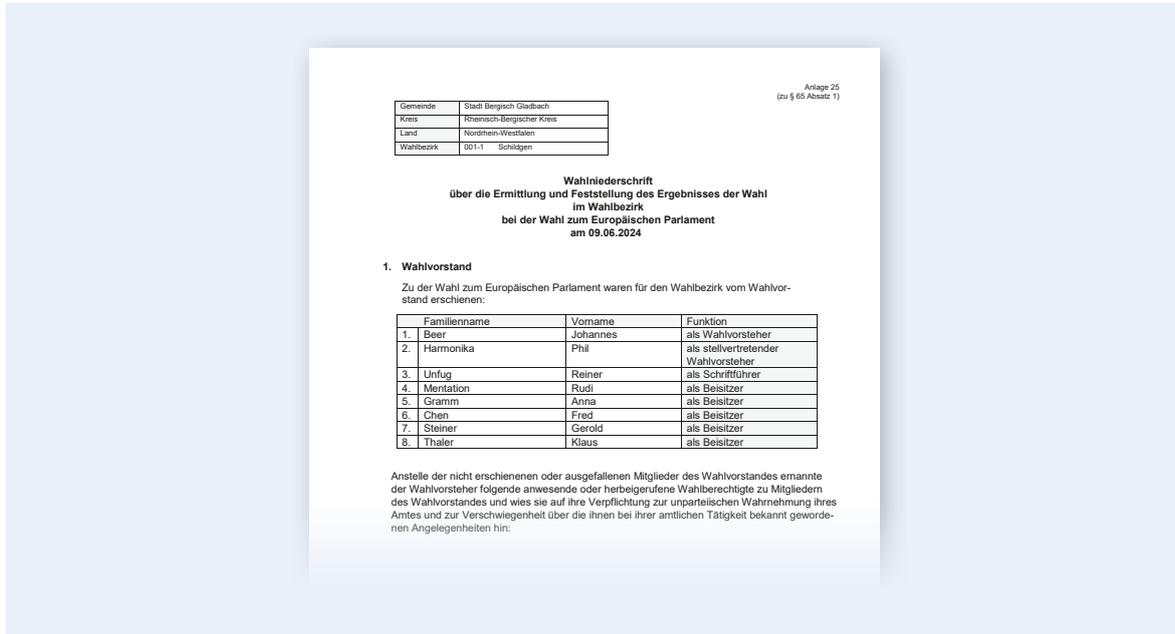


Abbildung 4: Auszug aus der Niederschrift, Anlage 25

Schnellmeldung

Nach Feststellung des Wahlergebnisses muss dem Wahlbüro eine Schnellmeldung übermittelt werden. Diese muss schnellstmöglich per Telefon oder Handy an die Telefonnummer (02202) 14 23 22 erfolgen. Ohne diese Vorabmeldung ist kein Gemeindeergebnis und damit auch kein Ergebnis auf Kreis- oder Landesebene möglich. Erst im Anschluss wird die Niederschrift endgültig fertiggestellt.

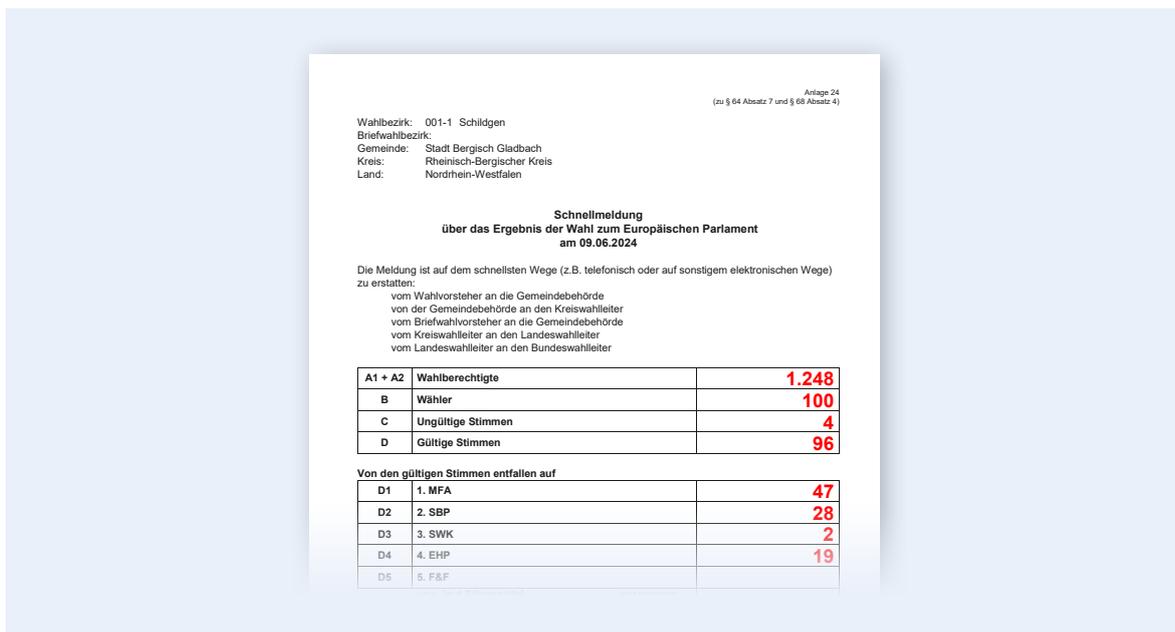


Abbildung 5: Schnellmeldung, Anlage 24

Der Wahlvorstand darf grundsätzlich keine Wahlbriefe entgegennehmen.

Der hellrote Wahlbrief (nicht im Koffer – nur zur Information)

Hat sich eine Person für die Briefwahl entschieden, sendet sie mit ihrem Wahlbrief ihre Wahlunterlagen an das Wahlbüro auf dem Postweg zurück. Die Person, die Briefwahl beantragt hat, ist im Wählerverzeichnis durch ein „W“ gekennzeichnet und darf vor Ort nicht mehr wählen. Für die Auszählung dieser Stimmen sind Briefwahlräume im Briefwahlzentrum der IGP in Bergisch Gladbach eingerichtet. Die Briefwahlumschläge haben die Farbe hellrot.

Der Wähler ist auf die städtischen Briefkästen zu verweisen, die am Wahltag noch einmal **um 18:00 Uhr** geleert werden.

Wahlbriefe können hier eingeworfen werden:

- Stadthaus Konrad-Adenauer-Platz 9, 51465 Bergisch Gladbach
- Rathaus Stadtmitte, Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach
- Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz, 51429 Bergisch Gladbach
- Wahlbüro Gustav-Lübbe-Haus, Scheidtbachstraße 23, 51469 Bergisch Gladbach

Es ist nicht möglich, hellrote Wahlbriefe aus den Stimmbezirken am Wahltag per Boten abholen zu lassen. Die bei Ihnen hinterlassenen Wahlbriefe wären verlorene Stimmen. Eine Ausnahme gilt, wenn der Briefwähler zum „Direktwähler“ gemacht werden soll. Näheres unter „Sonderfälle“.

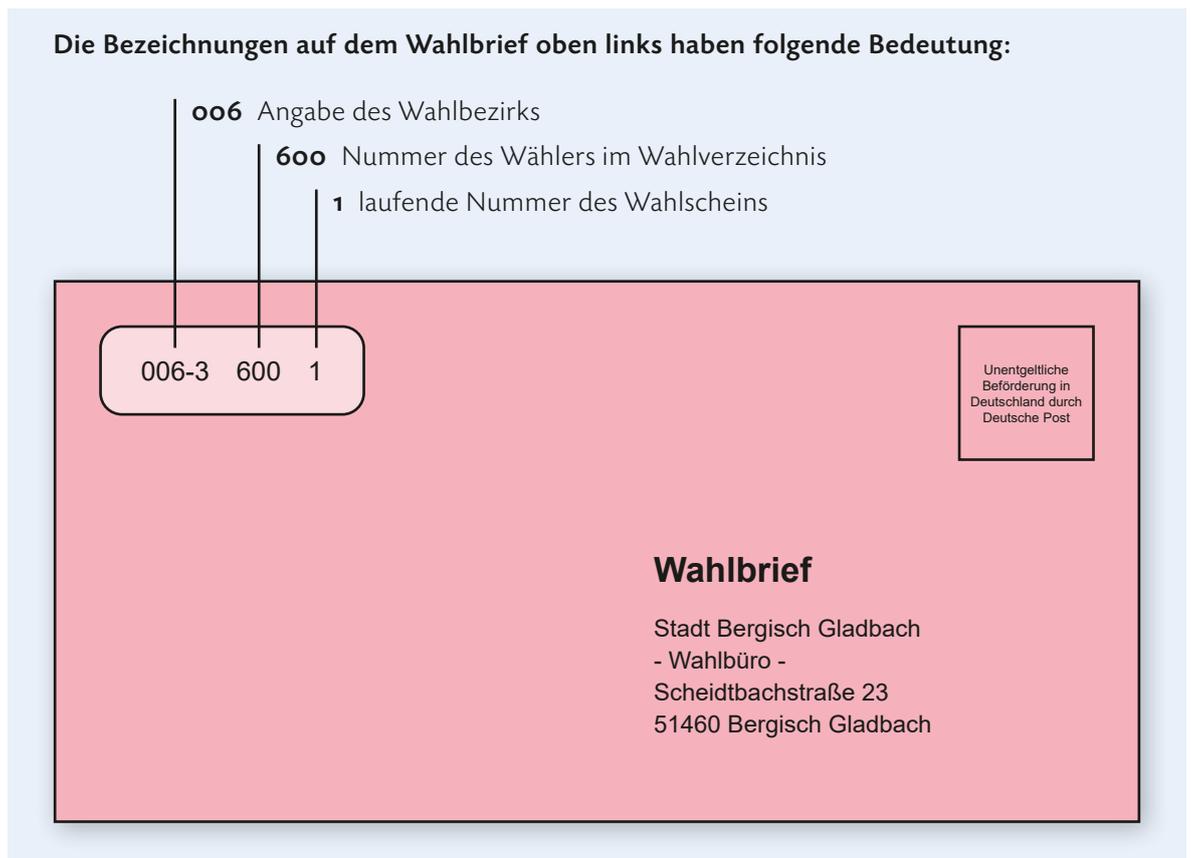


Abbildung 6: Muster hellroter Wahlbrief

Wahlschein (nicht im Koffer – nur zur Information)

Er ist neben dem Wählerverzeichnis zugleich oder alternativ die förmliche Voraussetzung zur Ausübung des Wahlrechts. Ein Wahlschein ist im gesamten Rheinisch-Bergischen Kreis gültig. Es ist also auch möglich, dass eine Person mit einem Wahlschein aus der Gemeinde Odenthal in Bergisch Gladbach wählt.

Der Inhaber eines Wahlscheins kann entweder per Briefwahl (ausschließlich auf dem Postweg bis 18:00 Uhr) seine Stimme abgeben oder in einem beliebigen Wahlraum in Bergisch Gladbach wählen. Wenn ein Wähler einen Wahlschein beantragt hat, wird er im Wählerverzeichnis gesperrt („W“). Diese Person darf nur dann zur Urnen-Wahl zugelassen werden, wenn sie Ihnen den Wahlschein übergibt. Denn nur so ist sichergestellt, dass die Person nicht doppelt wählt. Wer mit Wahlschein im Wahlbezirk wählen möchte, muss sich ausweisen. Der Wahlschein ist in diesem Fall einzubehalten und am Ende des Tages zu verpacken.

Die Eintragung erfolgt unter 3,2 b) und 4 [B1].

Der Wahlschein ist ein urkundlicher Nachweis über das Wahlrecht eines Wahlberechtigten.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt

Wahlschein für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024
(Zu den Ziffern ¹⁾ bis ⁴⁾ finden Sie Hinweise in den Erläuterungen)

<p>Herrn Thimm Thaler Paffrath Legendenstraße 1 51469 Bergisch Gladbach</p>	<p>Nur gültig für den Rheinisch-Bergischen Kreis</p> <p>Wahlschein-Nr. 1</p> <p>Wählerverzeichnis-Nr. 006-3 / 600 oder vorgesehener Wahlbezirk</p> <p>oder</p> <p>¹⁾ Wahlschein gem. § 24 Abs. 2 EuWO</p>
---	--

geboren am ²⁾ wohnhaft in (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem oben genannten Kreis / der kreisfreien Stadt teilnehmen

- gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage eines Personalausweises – Unionsbürger/innen eines Identitätsausweises – oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des oben genannten Kreises / der oben genannten kreisfreien Stadt
- o d e r**
- durch Briefwahl.

 Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
I.A. Frank Bodengesser

Bergisch Gladbach, 13.05.2024

(Unterschrift des mit der Erstellung des Wahlscheins beauftragten Beauftragten der Gemeinde / kann bei automatischer Erstellung des Wahlscheins entfallen)

Achtung!
Bitte nachfolgende Erklärung **vollständig ausfüllen und unterschreiben.**
Dann den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl ³⁾

Ich versichere gegenüber dem Kreiswahlleiter / Stadtwahlleiter / der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeindebehörde an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel persönlich - als Hilfsperson⁴⁾ gemäß dem erklärten Willen des/der Wählers/Wählerin - gekennzeichnet habe.

<p>Unterschrift des Wählers/ der Wählerin</p> <p>(Datum, Vor- und Familienname)</p>	<p>Unterschrift der Hilfsperson⁴⁾</p> <p>(Datum, Vor- und Familienname)</p>
--	---

Erläuterungen

- Falls erforderlich von der Gemeindebehörde anzukreuzen.
- Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.
- Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.
- Wähler/innen, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfestellung bei der Wahl des/der gehinderten Wählers/Wählerin erlangt hat. Nicht Zutreffendes streichen.

Weitere Angaben in Blockschrift!

(Vor- und Familienname)

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Wohnort)

Abbildung 7: Muster Wahlschein

Der Wahlmorgen von 7:30 bis 8:00 Uhr

Vollzähligkeit des Wahlvorstandes und Beschlussfähigkeit

Stellen Sie gemeinsam fest, ob alle Mitglieder des Wahlvorstandes pünktlich um 07:30 Uhr im/am Wahlraum eingetroffen sind. Wenn der Wahlvorsteher um 07:40 Uhr noch nicht anwesend oder Ihr Team nicht vollständig ist, rufen Sie bitte sofort das Wahlbüro an!

Ihr Ansprechpartner am Wahltag ist das Wahlbüro unter der Nummer (02202) 14 28 88.

Sollte die Schule oder Einrichtung verschlossen sein, rufen Sie bitte ebenfalls sofort das Wahlbüro an!

Während der Wahlhandlung (in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr) muss der Wahlvorstand mit **mindestens drei Mitgliedern** besetzt sein, darunter der Wahlvorsteher, der Schriftführer oder deren jeweilige Stellvertretung sowie ein Beisitzer. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Beschlussfähig ist der Wahlvorstand, wenn der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder sein Stellvertreter sowie während der Wahlhandlung mindestens ein Beisitzer, bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens drei Beisitzer anwesend sind.

Bei Abstimmungen wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers oder der Vertretung den Ausschlag.

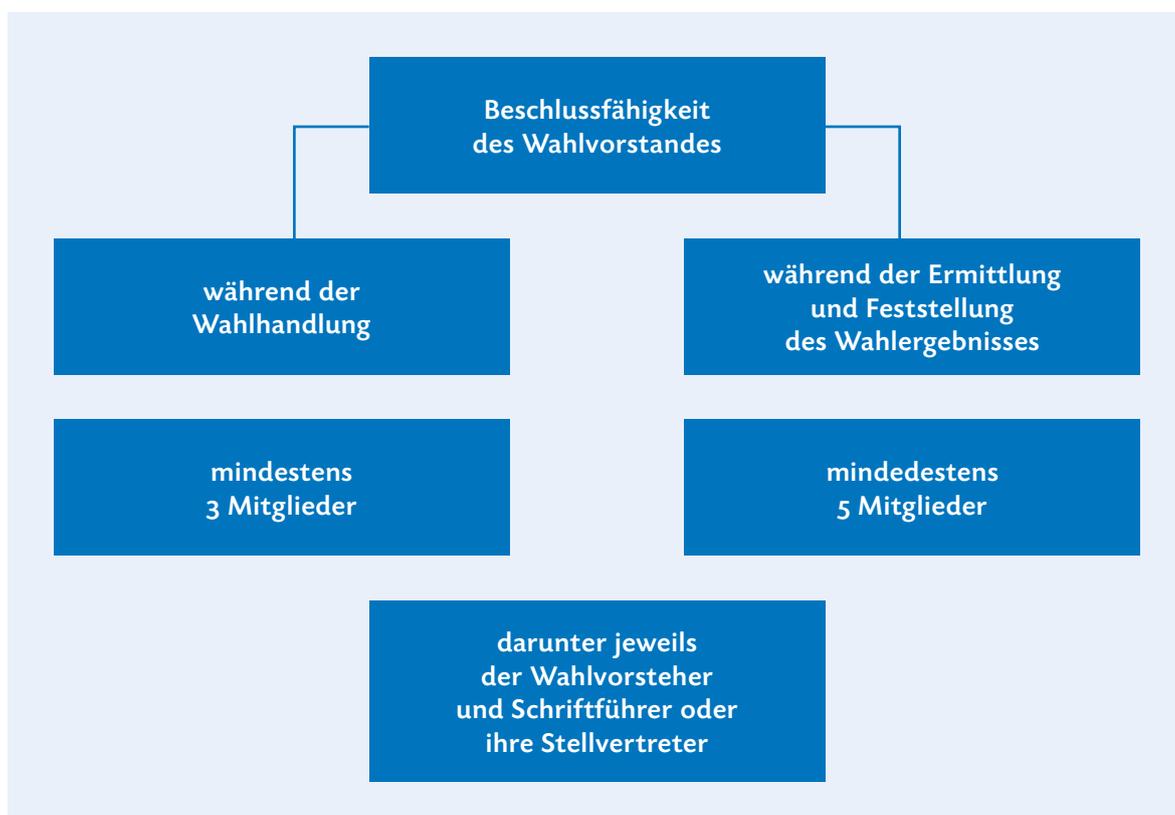


Abbildung 8: Darstellung der Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes

Vollzähligkeit der Materialien

Der Hausmeister hat für Sie das Wahlbüro bereits hergerichtet. Sie finden hier:

- 2 Sichtblenden (Kabinen) je Wahlraum und
- eine große leere Wahlurne

Sollte von diesen Materialien etwas fehlen oder sollten Räume nicht aufgeschlossen sein, versuchen Sie zunächst selbstständig den Hausmeister anzusprechen. Dieser ist bis 8:30 Uhr persönlich für Sie erreichbar. Ansonsten wenden Sie sich an das Wahlbüro unter 02202 - 14 2888.

Des Weiteren finden Sie in Ihrem Wahlkoffer:

- Die blaue Mappe mit dem Wählerverzeichnis
- Material zum Ausschildern und Beschriften des Wahlraums
- ausreichend Stimmzettel
- Umschläge zum Verpacken der ausgezählten Stimmzettel
- Schreibmaterial
- Taschenrechner und Siegelbändchen

Einrichten des Wahlraums

Die Wahlräume sind sowohl in städtischen Gebäuden (z. B. Schulen) als auch in privaten Gebäuden untergebracht, um den Wahlberechtigten einen kurzen Weg zum Wahlraum zu garantieren. Der Wahlvorstand sollte sich mit einem kritischen Blick davon überzeugen, dass der Wahlraum auch für nicht ortskundige Wählerinnen und Wähler gut zu finden ist. Zur Nachbesserung finden Sie in der blauen Mappe einige zusätzliche Schilder.

Sollte der Wahlraum nicht eingerichtet sein, sprechen Sie bitte zunächst den Hausmeister an.

Stellen Sie sicher, dass die Wahl pünktlich um 8:00 Uhr beginnen kann.

Raumaufteilung, Laufwege und Kabinen

In Schulen ist in der Regel ein Klassenraum als Wahlraum vorgesehen. Die Sichtblenden können auf Tischen platziert werden, sodass eine Wahlkabine entsteht. Hinter der Kabine sollte ein Stuhl stehen. Achten Sie hierbei darauf, dass die Kabine nicht einsehbar ist oder mit der offenen Seite zu einem Fenster oder Spiegel steht.

Überzeugen Sie sich davon, dass die Wahlurne leer ist und versiegeln Sie diese mit den Kabelbindern aus dem Koffer.

Leider kann das Wahlbüro nicht sicherstellen, dass es in allen Wahlräumen oder Einrichtungen eine Verpflegungsmöglichkeit gibt. Hierfür ist in erster Linie das Erfrischungsgeld gedacht.

Sofern ein Hausmeister bereitsteht, ist dieser für Sie von 7:30 Uhr bis 8:30 Uhr persönlich erreichbar. Ihnen steht eine Senseo-Maschine zur Verfügung, mit der Sie eigenständig Kaffee zubereiten können.

Die Urne darf den gesamten Tag über nicht geöffnet werden und bleibt verschlossen!

Richten Sie einen Rundweg bzw. eine Einbahnstraße für die Wählerinnen und Wähler ein und berücksichtigen dabei folgenden Ablauf:

- 1) Beim Betreten des Wahlraums wird anhand der Wahlbenachrichtigung kontrolliert, ob der Wähler im richtigen Wahlbezirk ist. Ggf. können Sie das Straßenverzeichnis aus der blauen Mappe zu Rate ziehen, in dem alle Wahlbezirke und Wahlräume aufgeführt sind.
- 2) Anschließend erhält der Wähler einen entfalteten, bereitliegenden Stimmzettel. In repräsentativ ausgewählten Wahlbezirken kann sich der Wähler einen Stimmzettel anhand seiner Altersgruppe nehmen. Dies ist aber nicht verpflichtend.
- 3) Nachdem der Wähler sein Kreuz in der Wahlkabine gemacht hat, tritt dieser an den Tisch des Schriftführers und des Wahlvorstehers.
- 4) Der Schriftführer kontrolliert, ob die Person im Wählerverzeichnis steht und nicht durch einen Wahlscheinvermerk gesperrt ist. Sollte die Person keine Wahlbenachrichtigung vorlegen, muss diese sich mit einem amtlichen Dokument ausweisen. Es ist auch ausreichend, wenn die Person dem Wahlvorstand persönlich bekannt ist.
- 5) Nachdem der Stimmabgabevermerk gesetzt wurde, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei und der Wähler kann seinen gefalteten Stimmzettel in die Urne werfen.

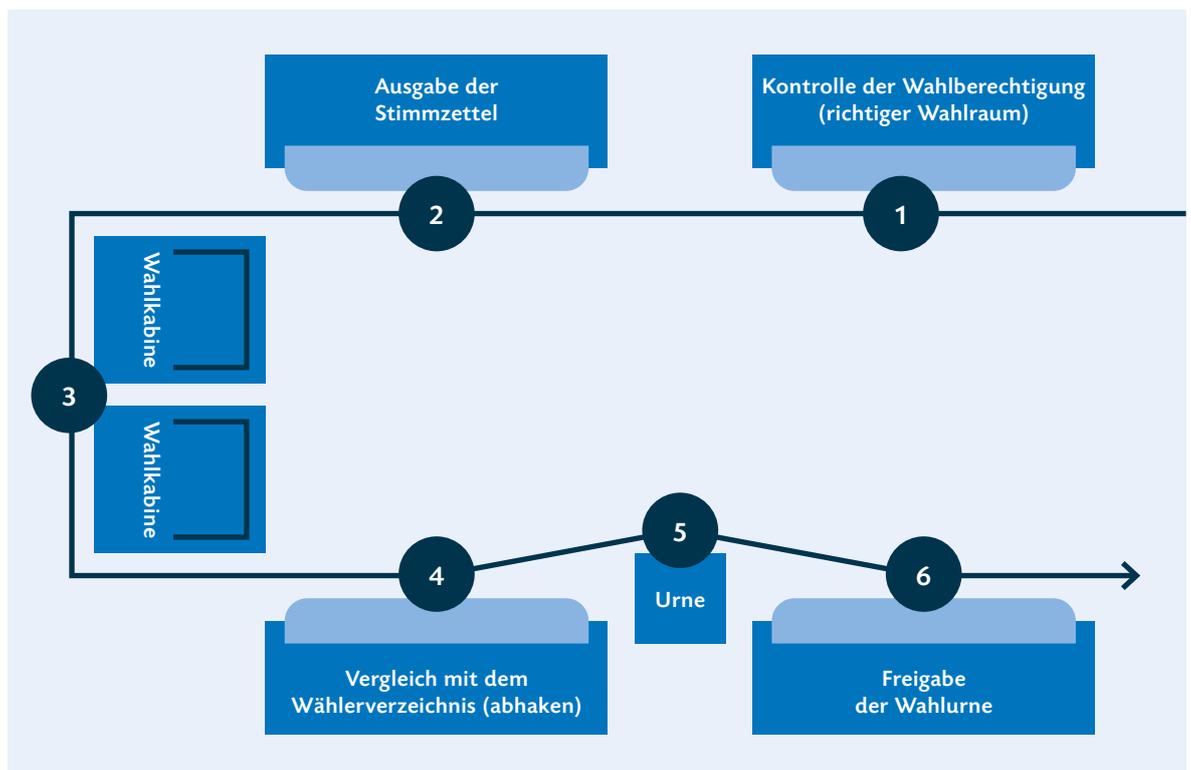


Abbildung 9: Beispielhafte Einrichtung eines Wahlraumes

Wahlbekanntmachung

Bitte hängen Sie die Wahlbekanntmachung am Eingang Ihres Wahlraums aus, damit sich die Wähler beim Betreten des Wahlraums informieren können.

Musterstimmzettel

Bitte hängen Sie einen Musterstimmzettel aus der blauen Mappe im Eingangsbereich Ihres Wahlraums aus.

Verpflichtung der Beisitzer des Wahlvorstandes

Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, dass er die anwesenden Beisitzer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowie zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinweist.

„Ich verpflichte Sie gemäß § 6 Absatz 3 in Verbindung mit § 46 Absatz 1 der Europawahlordnung zur unparteiischen Wahrnehmung Ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die Ihnen bei Ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Tatsachen.“

Warten auf die Wähler

Wenn alles hergerichtet ist, steht dem Beginn der Wahl um 8:00 Uhr nichts mehr entgegen.

Bitte kontrollieren Sie nun noch einmal die Daten Ihres Wahlvorstandsteams, insbesondere Handy-Nummern und E-Mail-Adressen.

Falls eine Handynummer nicht mehr aktuell ist, rufen Sie bitte im Wahlbüro an und geben die korrekte Nummer durch. Ansonsten reicht eine Korrektur auf der Anwesenheitsliste.

Checkliste zum Beginn des Wahlgeschäftes

Kontrolle der Anwesenheit

- 07:30 Uhr: Eintreffen der Wahlvorstandsmitglieder im Wahlraum.
- Der Wahlvorsteher hat den blauen Wahlkoffer mit den Wahlunterlagen mitgebracht.
- Der Wahlvorsteher verpflichtet sein Team.

Kontrolle der Gegebenheiten

- Ist unmittelbar vor, am oder im Wahlgebäude alles frei von Wahlwerbung?
- Ist am/im Eingang des Wahlgebäudes die Wahlbekanntmachung und ein Musterstimmzettel aufgehängt?
- Ist der Weg zum Wahlraum mit Hinweisschildern und Richtungspfeilen deutlich gekennzeichnet?
- Sind die Wahlkabinen (2 pro Wahlraum) ordnungsgemäß, praktisch und sicher aufgestellt und vom Tisch des Wahlvorstehers zu sehen?
- Sind die Wahlkabinen gegen Einsicht von außen geschützt?
- Ist ein Handy eingeschaltet und der Wahlvorstand erreichbar?

Kontrolle der Materialien

- Sind alle Materialien in der blauen Mappe (Wählerverzeichnis, Niederschrift, Schnellmeldung, Siegel für die Wahlurne, Europawahlgesetz und Europawahlordnung usw.) vollständig?
- Muss das Wählerverzeichnis ggf. korrigiert werden?
- Ist auf den Stimmzetteln das richtige Land (Nordrhein-Westfalen) angegeben?
- Sind die Stimmzettel in ausreichender Zahl vorhanden?
- Ist eine leere Urne vor Ort?
- Wurde die Urne versiegelt?
- Ist die Öffentlichkeit der Wahl sichergestellt?

8:00 Uhr: Beginn der Wahlhandlung

Der Wahltag von 8:00 bis 18:00 Uhr

Allgemeine Regeln im Wahlraum

Versorgung und Betreuung des Wahlvorstandes

Ihnen steht eine Senseo-Kaffeemaschine zur Verfügung. Kaffee-Pads finden Sie in Ihrem Wahlkoffer. Das Aufstellen eines Spendentellers ist untersagt. Für rechtliche Fragen steht Ihnen das Wahlbüro ganztags unter (02202) 14 28 88 zur Verfügung.

Neutralität, Wahlgeheimnis und Datenschutz

Neutralität: Mitglieder des Wahlvorstandes sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes sowie zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Dazu zählt auch, ob jemand schon gewählt hat. Den Mitgliedern des Wahlvorstandes als Wahlorgan ist das offensichtliche Tragen von Parteiabzeichen oder die Benutzung von gekennzeichneten Stiften untersagt. Sie müssen sich als Wahlorgan neutral verhalten. Den Wählerinnen und Wählern kann dies nicht versagt werden, allerdings sollten Sie darauf achten, dass Ihr Wahlraum nicht zu Werbezwecken missbraucht wird.

Die Stimmabgabe ist ein persönliches Recht und kann nur durch die Wahlberechtigten selbst ausgeübt werden. Die Wahl hat geheim zu erfolgen, das heißt in der Wahlkabine und allein, so dass andere Personen keine Kenntnis von der Wahlentscheidung erhalten können.

Das Wahlgeheimnis gehört zu den Grundvoraussetzungen einer demokratischen Wahl.

Ausnahme: Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfe darf sich aber nur auf technische Hilfe beschränken. Unzulässig ist eine Einflussnahme, die den Willen des Wählers ersetzt oder verändert. Unzulässig ist die Hilfe ebenfalls bei einem Interessenkonflikt. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Dies kann eine Begleitperson oder ein Mitglied des Wahlvorstandes sein.

Datenschutz: Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen bei der Feststellung der Wahlberechtigung keine Angaben zur Person so äußern, dass sie von anderen Anwesenden wahrnehmbar sind. Einbehaltene Wahlscheine und Wahlbenachrichtigungen sind gegen Einsichtnahme durch Dritte geschützt aufzubewahren. In der Praxis darf beispielsweise der Name der Wahlberechtigten nicht laut vorgelesen werden.

Dies gilt nicht für die empfohlene Mund-Nase-Bedeckung im Falle eines fortbestehenden Infektionsrisikos.

Wählerbeeinflussung und Wahlwerbung

Beauftragte von Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen dürfen sich im Wahlraum aufhalten. Sie haben jedoch weder die Befugnis, in die Wahlhandlung einzugreifen, noch dürfen ihnen vom Wahlvorstand Name und Anschrift von Wahlberechtigten genannt werden.

Während der Wahlzeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet sowie in unmittelbarer Nähe des Wahlgebäudes jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Sollten Sie Werbeplakate für die Wahl unmittelbar vor dem Wahlgebäude bemerken, so hängen Sie diese bitte ab; bzw. wenden Sie sich an das Wahlbüro.

Öffentlichkeit der Wahl

Der Wahlvorstand berät und entscheidet immer öffentlich.

Die Öffentlichkeit darf nur eingeschränkt werden, wenn (z.B. durch zu großen Andrang) eine Störung des Wahlablaufs eintreten würde. Der Grundsatz der Öffentlichkeit gilt auch für Beauftragte von Parteien und für die Presse, solange sie keinen Einfluss auf die Wahlhandlung nehmen.

Bildaufnahmen durch Presse oder Rundfunk sind nur dann zulässig, wenn die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes einverstanden sind und wenn dadurch die Arbeit des Wahlvorstandes nicht ernsthaft beeinträchtigt, schwerwiegend gestört oder unmöglich gemacht würde. Es ist stets eine Genehmigung erforderlich, diese kann aber widerrufen werden. Bitte kontaktieren Sie bei Presseanfragen das Wahlbüro unter (02202) 14 28 88.

Das Wählerverzeichnis darf im Wahlraum nicht durch Dritte eingesehen werden. Die Auskunft darüber, wer bisher gewählt oder nicht gewählt hat, ist untersagt. Nicht zulässig ist das Aufnehmen bzw. Fotografieren von Stimmzetteln in oder außerhalb der Wahlkabine. Wählerbefragungen durch Forschungsinstitute wurden mit dem Wahlbüro im Vorfeld abgesprochen. In diesem Fall wurde der Wahlvorsteher informiert. Eine Befragung ist nur nach dem Wahlgang und auf freiwilliger Basis ohne Druck möglich. Die befragenden Personen platzieren sich meistens vor dem Wahlraum. Eine Veröffentlichung von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit ist verboten!

Der Öffentlichkeits-
grundsatz gehört zu den
Kernfundamenten der
Wahl.

Ablauf der Wahlhandlung

Schritt 1: Prüfung der Wahlberechtigung vor Stimmzettelausgabe

Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, sollten Sie zunächst prüfen, ob dieser sich im richtigen Raum befindet. Falls dies nicht der Fall ist, verweisen Sie ihn bitte dorthin. Die Bezeichnung des richtigen Wahlraums steht auf der Wahlbenachrichtigung und sollte am Eingang Ihres Wahlraums ausgeschrieben sein.

Grundsätzlich gilt: Im Wahlbezirk darf wählen, wer ...

- im Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk eingetragen ist und noch keinen Stimmabgabevermerk hat (Regelfall) oder
- einen gültigen Wahlschein besitzt (siehe „Sonderfälle“).

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig. Auch bei Inanspruchnahme einer Hilfsperson muss der Wähler anwesend sein und seine Wahlentscheidung der Hilfsperson gegenüber äußern können.

Regelfall 1: Person mit Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte sollten zur Stimmabgabe die Wahlbenachrichtigung mitbringen. Die Vorlage der Wahlbenachrichtigung gilt bereits als Identitätsnachweis. Das Vorlegen eines Ausweises können Sie verlangen, wenn Sie berechtigte Zweifel an der Identität haben.

Die Wahlbenachrichtigungen werden eingezogen, gesammelt und mit den übrigen Wahlunterlagen am Ende des Wahltages an das Wahlbüro zurückgegeben, wo sie anschließend vernichtet werden.

Bitte achten Sie darauf, dass die Wahlbenachrichtigungen gegen Einsichtnahme durch Dritte geschützt sind.

Regelfall 2: Person mit Identitätsnachweis

Für die Teilnahme an der Wahl ist die Wahlbenachrichtigung nicht erforderlich. Legt eine Person keine Wahlbenachrichtigung vor, muss sich die Person ausweisen (Personalausweis, Reisepass, Führerschein o.ä.), um die Angaben im Wählerverzeichnis zu bestätigen. Ist die Person ohne Sperrvermerk im Wählerverzeichnis eingetragen, ist sie wahlberechtigt.

Regelfall 3: Person ist dem Wahlvorstand persönlich bekannt

Stehen Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis und sind dem Wahlvorstand persönlich bekannt, dürfen sie auch ohne Ausweisdokument wählen (sofern kein Sperrvermerk vorliegt).

Schritt 2: Ausgabe der Stimmzettel

Es wird empfohlen, die Wahlberechtigung anhand der Wahlbenachrichtigung vor Ausgabe des Stimmzettels zu klären. Bitte weisen Sie darauf hin, dass der Stimmzettel (nachdem er gekennzeichnet worden ist) nach innen gefaltet werden muss, damit Markierungen (Kreuze) für andere Personen nicht erkennbar sind.

In einigen vorher ausgewählten repräsentativen Wahlbezirken werden Wahlbeteiligung und Wahlergebnis nach Altersgruppen und Geschlecht ermittelt. Dazu sind die Stimmzettel mit unterschiedlichen Kennbuchstaben für die jeweilige Alters- und Geschlechtsgruppe gekennzeichnet. Das Wahlgeheimnis wird dadurch nicht verletzt, da sich keinerlei Rückschlüsse auf das Wahlverhalten einzelner Wähler herleiten lassen. Falls Ihr Wahlbezirk ausgewählt wurde, erhalten Sie vorab detaillierte Informationen. Die Teilnahme an der repräsentativen Auswertung ist für die Wähler freiwillig. Bei der Europawahl 2024 sind in Bergisch Gladbach keine repräsentativen Wahlbezirke vorgesehen.

Schritt 3: Kennzeichnung der Stimmzettel

Der Wahlberechtigte begibt sich nun allein in eine freie Wahlkabine, um den Stimmzettel zu kennzeichnen und zu falten. Seine Stimme darf der Wähler nur persönlich abgeben. Niemand darf sich bei der Stimmabgabe vertreten lassen – auch nicht bei Vorlage einer Vollmacht. Sofern nicht eine der nachfolgenden Ausnahmen ersichtlich ist, darf niemand helfen. Auch die Aussage eines Paares, man habe keine Geheimnisse voreinander, hat im Wahlraum keine Bedeutung. Ebenso sollten Kinder nicht mit in die Wahlkabine gehen. Hier kann angeboten werden, einen Stimmzettel als „Muster“ zu markieren und mitzugeben, um den Wahlakt zuhause erklären zu können.

Hilfestellung beim Wählen

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, bestimmen eine andere Person, die ihnen bei der Stimmabgabe helfen soll. Diese darf auch ein Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfsperson hat sich nach den Wünschen der wahlberechtigten Person zu richten. Sie ist zur Geheimhaltung der Wahlentscheidung verpflichtet.

Stimmzettelschablonen

Wahlberechtigte, die blind oder sehbehindert sind, können mit einer Schablone selbstständig und ohne Hilfe anderer Personen wählen. Die Blinden- und Sehbehindertenverbände in NRW geben sogenannte Wahlhilfepakete (Stimmzettelschablonen und Begleitmaterial) kostenlos an die betroffenen Wahlberechtigten aus. Auf Wunsch blinder oder sehbehinderter Personen darf auch ein Mitglied des Wahlvorstandes den Stimmzettel in eine mitgebrachte Stimmzettelschablone legen.

Schritt 4: Abhaken und Einwurf in die Urne

Nach Kennzeichnung und Falten in der Wahlkabine tritt der Wahlberechtigte mit dem gefalteten Stimmzettel an den Tisch des Wahlvorstehers und des Schriftführers.

Nun erfolgt die verbindliche Prüfung, ob die Person berechtigt ist, ihre Stimmen abzugeben. Vorher darf die Wahlurne nicht freigegeben werden.

Sollte die Person zurückgewiesen werden, müssen Gründe hierfür vorliegen:

Der Schriftführer muss eine Person zurückweisen, wenn ...

- der Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet wurde,
- der Stimmzettel so gefaltet wurde, dass die Stimmabgabe erkennbar ist,
- der Wähler sich auf Verlangen des Wahlvorstandes nicht ausweisen kann oder die zur Feststellung seiner Identität erforderliche Mitwirkung verweigert,
- der Wähler nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt,
- der Wähler keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befindet; es sei denn, es wird festgestellt, dass er nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist,
- bereits ein Stimmabgabevermerk eingetragen ist; es sei denn, der Wähler weist nach, dass er noch nicht gewählt hat,
- für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt wurde oder
- der Wähler aus dem Wählerverzeichnis gestrichen wurde.

Wenn ein Wähler nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, können Sie die Person an das Wahlbüro verweisen. Unter bestimmten Umständen ist dort die Ausstellung eines selbstständigen Wahlscheins bis 15:00 Uhr möglich. Hierüber entscheidet aber ausschließlich das Wahlbüro.

Wenn sich ein Wähler verschrieben hat, kann ein neuer Stimmzettel ausgehändigt werden. In diesem Fall ist der alte Stimmzettel vor aller Augen zu vernichten.

Liegen keine Zurückweisungsgründe vor, sucht der Schriftführer den Namen der Person im Wählerverzeichnis, überprüft (nochmals) die Wahlberechtigung und vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte mit einem Haken. Eine laute Namensnennung ist nicht gestattet. Dann gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei (das vorher zur Abdeckung darauf gelegte Blatt Papier wird zur Seite gezogen). Der Wahlberechtigte wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Anschließend wird der Einwurfschlitz der Wahlurne wieder abgedeckt.

Sonderfälle

Sonderfall 1: Wählen mit Wahlschein

Es darf gewählt werden, wenn der Wahlschein vorgelegt wird.

Wer Briefwahl beantragt, erhält vom Wahlbüro die kompletten Unterlagen mit allen Umschlägen und einem Stimmzettel. Wenn ein Wähler bei Ihnen mit Wahlschein wählen möchte, benötigt er nur den Wahlschein. Die übrigen Unterlagen werden vernichtet, auch wenn sie bereits ausgefüllt sind.

Wahlberechtigte, die die Ausstellung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, dann aber von der Briefwahl keinen Gebrauch machen, können mit dem ausgestellten Wahlschein zur Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Rheinisch-Bergischen Kreises gehen.

Das bedeutet auch, dass die betreffenden Personen nicht in Ihrem Wählerverzeichnis aufgeführt sein müssen. Für das weitere Verfahren „Wählen mit Wahlschein“ ist das Wählerverzeichnis daher nicht von Bedeutung. Es erfolgt **keine Änderung** und kein Vermerk (auch nicht, wenn der Wahlberechtigte mit einem Sperrvermerk „W“ aufgeführt ist).

Der Sperrvermerk sagt aus, dass für diese Person bereits ein Wahlschein gedruckt wurde und nur noch mit diesem gewählt werden kann. Ansonsten könnte der Wähler sowohl per Briefwahl die Stimme abgeben, als auch im Wahlraum persönlich wählen.

Legen Wahlberechtigte einen Wahlschein vor, prüfen Sie die Identität anhand eines amtlichen Lichtbilddokumentes. Ist der Wahlschein für den Rheinisch-Bergischen Kreis gültig, darf der Wahlberechtigte in Ihrem Wahlbezirk wählen. Den unterschriebenen Wahlschein behalten Sie auf jeden Fall ein. Er gilt als Nachweis über die abgegebene Stimme. Andernfalls könnten die betreffenden Wahlberechtigten im nächsten Wahlbezirk erneut wählen.

Die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ hat nur dann eine rechtliche Bedeutung, wenn der Wähler an der Briefwahl teilnehmen will. Möchte er hingegen in seinem Wahlbezirk wählen, ist die Unterschrift auf dem Wahlschein nicht nötig und daher unbeachtlich.

Wahlscheine werden von der Schriftführung gegen Einsichtnahme geschützt gesondert gesammelt. Nach Ende der Wahlhandlung (um 18:00 Uhr) wird deren Anzahl in der Niederschrift vermerkt und die Wahlscheine werden gesondert verpackt (siehe „Abschlussarbeiten“).

Sonderfall 2: Wählen ohne Wahlschein trotz Sperrvermerk „W“

Gesperrte Wähler dürfen nicht wählen.

Sofern Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ eingetragen sind, dürfen diese grundsätzlich nicht mehr wählen, auch wenn versichert wird, keine Unterlagen erhalten zu haben.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Nicht zugestellte Wahlscheine konnten bis Samstag vor der Wahl im Wahlbüro reklamiert werden. Am Wahltag ist dies nicht mehr möglich.

Sonderfall 3: Person mit Wahlbrief(en) für eine dritte Person

Hellrote Wahlbriefe gehören in städtische Briefkästen und nicht in Ihren Wahlraum.

Möchte am Wahltag in Ihrem Wahlbezirk eine Person den/die Wahlbrief/e anderer Wahlberechtigter übergeben, so bitten Sie diese, eine offizielle Annahmestelle aufzusuchen.

Offizielle Annahmestellen für Wahlbriefe am Wahltag sind jeweils bis spätestens 18:00 Uhr:

- Rathaus Stadtmitte, Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach
- Stadthaus Konrad-Adenauer-Platz, Konrad-Adenauer-Platz 9, 51465 Bergisch Gladbach
- Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz, 51429 Bergisch Gladbach
- Wahlbüro Zentrale, Gustav-Lübbe-Haus, Scheidtbachstraße 23, 51469 Bergisch Gladbach

Der Wahlvorstand ist weder berechtigt noch verpflichtet, Wahlbriefe anzunehmen.

Es ist unzulässig, Wahlbriefumschläge Dritter oder darin enthaltene Stimmzettelumschläge zu öffnen und die Stimmzettel in die Urne einzuwerfen!

Sonderfall 4: Person mit eigenem Wahlbrief

Anders verhält es sich, wenn Wahlberechtigte am Wahltag mit dem eigenen Wahlbrief in den Wahlraum kommen (und ihn nicht zu einer Annahmestelle bringen möchten). Kontrollieren Sie zunächst auf dem Wahlbrief, ob der Wahlbrief an das Wahlbüro in Bergisch Gladbach adressiert ist. In diesem Fall öffnet der Wahlberechtigte selbst den Wahlbrief, entnimmt den darin enthaltenen Wahlschein und händigt Ihnen nur diesen aus. Der unterschriebene Wahlschein verbleibt beim Wahlvorstand und wird zur Niederschrift genommen. Der Wähler erhält einen neuen Stimmzettel und darf wählen. Stimmzettel aus Wahlbriefen dürfen nicht verwendet werden, sondern sind, zusammen mit den restlichen Unterlagen aus dem Wahlbrief (mit Ausnahme des Wahlscheins), von dem Wahlberechtigten im Beisein eines Mitgliedes des Wahlvorstandes zu vernichten.

Der Briefwähler wird zum Direktwähler.

Sonderfall 5: Person mit fehlerhaften Angaben

Ein fehlerhafter Eintrag im Wählerverzeichnis (alter Name vor der Heirat, falsche Schreibweise, ...) ändert nichts an der Wahlberechtigung. Von Ihnen ist keine Korrektur des Wählerverzeichnisses vorzunehmen. Bitte vermerken Sie die korrekten Daten auf einem separaten Blatt als Hinweis für das Wahlbüro.

Bitte keine Änderungen im Wählerverzeichnis vornehmen.

Sonderfall 6: Person nicht im Wählerverzeichnis und ohne Wahlschein

Wenn die im Ausweis genannte Adresse nicht zu Ihrem Wahlbezirk gehört, verweisen Sie bitte an den Wahlbezirk, der laut Straßenverzeichnis zuständig ist.

Sollte jedoch die Wahlbenachrichtigung oder die Ausweisadresse zu Ihrem Wahlbezirk gehören, klären Sie den Fall mit dem Wahlbüro unter (02202) 14 28 88.

Vor einer Klärung darf die Person nicht zur Wahl zugelassen werden. Für die Nichteintragung einer Person gibt es immer einen Grund. Ist sie tatsächlich in Ihrem Wahlbezirk nicht wahlberechtigt, ist sie zurückzuweisen und dieser Beschluss des Wahlvorstandes in der Niederschrift zu vermerken.

Hinweis: Nachträglich eingetragene Personen erscheinen nicht innerhalb der Straße oder in der alphabetischen Sortierung, sondern am Ende des Wählerverzeichnisses.

Nicht eingetragene Personen dürfen nicht wählen.

Sonderfall 7: Person hat bereits einen Stimmabgabevermerk

Eine Person, die bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, darf nicht mehr wählen. Es ist aber möglich, dass sich der Schriftführer in der vorherigen Schicht oder Sie selber einmal vertan haben (in der Zeile verrutscht o.ä.).

Der Wähler muss Ihnen gegenüber glaubhaft machen, dass er noch nicht gewählt hat. In diesem Fall muss der Wahlvorstand einen Beschluss fassen und diesen in der Niederschrift vermerken.

Sollten Ausnahmefälle nicht vor Ort zu klären sein, rufen Sie das Wahlbüro an.

Bei Glaubhaftmachung = Beschluss des Wahlvorstandes.

Besondere Aufgaben

Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Korrigieren Sie das Beurkundungsblatt nicht eigenmächtig, sondern nur auf Anweisung des Wahlbüros.

Im Laufe des Wahltages können vom Wahlbüro bis 15:00 Uhr noch Wahlscheine, z. B. für plötzlich erkrankte Wahlberechtigte, ausgegeben werden. In solchen Fällen fragt das Wahlbüro telefonisch im Wahlbezirk nach, ob der Wahlberechtigte schon gewählt hat. Der Schriftführer muss nun **nach Anweisung** des Wahlbüros:

- einen Sperrvermerk „W“ bei dem Wahlberechtigten setzen und
- das Abschlussblatt korrigieren: die Anzahl A1 (Wahlberechtigte ohne Sperrvermerk) ist zu vermindern und die Anzahl A2 (Wahlberechtigte mit Sperrvermerk) zu erhöhen. An der Summe ändert sich nichts.

Verzeichnis ungültiger Wahlscheine

Es ist möglich, dass im Vorfeld der Wahl Wahlscheine für ungültig erklärt werden müssen. Das ist z.B. der Fall, wenn ein Wähler glaubhaft behauptet, den verschickten Wahlschein nie erhalten zu haben. In der Regel wird dann ein neuer Wahlschein ausgestellt und verschickt.

Alle ungültigen Wahlscheine sind in einem Verzeichnis aufgeführt.

Alle Wahlscheine sind nummeriert. Der alte Wahlschein wird anhand der Nummer für ungültig erklärt und in ein Verzeichnis aufgenommen. Dieses Verzeichnis finden Sie in der blauen Mappe. Hierin sind alle Wahlscheine aufgeführt, die im gesamten Kreisgebiet für ungültig erklärt worden sind.

Sofern also ein Wähler mit einem Wahlschein zu Ihnen kommt, müssen Sie sich zunächst vergewissern, ob der Wahlschein auf der Liste der „ungültigen Wahlscheine“ aufgeführt ist. Kontrollieren Sie die laufende Nummer des Wahlscheins. Im Zweifel rufen Sie das Wahlbüro unter (02202) 14 28 88 an. Es ist beabsichtigt, das Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine zusammen mit dem Wahlkoffer dem Wahlvorstand zu übergeben.

Wahlbeteiligung

Alle Wahlbezirke müssen dem Wahlbüro telefonisch jeweils um **12:00 Uhr** und um **16:00 Uhr** die Wahlbeteiligung übermitteln. Bitte rufen Sie zu diesen Zeiten das Wahlbüro unter der Nummer (02202) 14 28 88 an. Geben Sie Ihren Wahlbezirk und die **Zahl der Wähler** durch, die am Wahltag persönlich ihre Stimmen bei Ihnen im Wahlbezirk abgegeben haben.

Ende der Wahlhandlung

Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, genau um 18:00 Uhr, wird dies von dem Wahlvorsteher bekannt gegeben. Von da an dürfen nur noch die Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im oder aus Platzgründen unmittelbar vor dem Wahlraum befinden und vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind.

Wenn sich vor dem Wahlraum eine Schlange gebildet hat, kann ein Mitglied des Wahlvorstandes um 18:00 Uhr die letzte Position in der Schlange einnehmen und muss alle nachfolgenden Personen abweisen.

Danach erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen. Anschließend wird die Öffentlichkeit wiederhergestellt. Unbenutzte Stimmzettel legen Sie bitte in den Wahlkoffer zurück.

Checkliste zum Ablauf der Stimmabgabe im Wahlraum

Beim Betreten des Wahlraums

- Der Wähler zeigt die Wahlbenachrichtigung vor (Regelfall).
- Bei statistischen Wahlbezirken Hinweis auf Stimmzettel nach Geburtsjahr.
- Der Wähler nimmt sich **einen** entfalteten Stimmzettel von einem Stapel.

Kennzeichnen des Stimmzettels

- Der Wähler betritt grundsätzlich alleine die Wahlkabine.
- Der Wähler kennzeichnet und faltet den Stimmzettel so, dass die Kennzeichnung nicht sichtbar ist.
- Der Wähler kann sich ggf. einer Hilfsperson bedienen.
- Videos/ Fotos/ Selfies in der Wahlkabine sind unzulässig und führen zur Zurückweisung.

Prüfung der Wahlberechtigung

anhand des Wählerverzeichnisses

- Auf Verlangen ist die Wahlbenachrichtigung abzugeben.
- Ggf. Identitätsfeststellung durch Ausweiskontrolle.
- Prüfung der Wahlberechtigung durch den Schriftführer anhand des Wählerverzeichnisses.

Zurückweisungsgrund vorhanden?

- Kein Ausweis oder verweigerte Mitwirkung bei der Identitätsfeststellung.
- Faltung außerhalb der Wahlkabine.
- Stimmabgabe nach unzureichender Faltung für Dritte erkennbar.
- Wahlgeheimnisgefährdendes Kennzeichen sichtbar.
- Versuch der Abgabe mehrerer Stimmzettel.
- Versuch des Einwurfs eines weiteren Gegenstands in die Wahlurne.
- Verstoß gegen das Fotografier- oder Filmverbot in der Wahlkabine.

Wahlberechtigung und kein Zurückweisungsgrund gegeben.

- Wahlvorsteher gibt Wahlurne frei.
- Wähler wirft Stimmzettel ein.
- Schriftführer vermerkt Stimmabgabe im Wählerverzeichnis.

bei Vorlage eines Wahlscheins

- Wähler übergibt den Wahlschein, nennt seinen Namen und weist sich aus.
- Wahlschein wird vom Wahlvorsteher überprüft und einbehalten.

Zurückweisungsgrund vorhanden?

- Kein Ausweis oder verweigerte Mitwirkung bei der Identitätsfeststellung.
- Faltung außerhalb der Wahlkabine.
- Stimmabgabe nach unzureichender Faltung für Dritte erkennbar.
- Wahlgeheimnisgefährdendes Kennzeichen sichtbar.
- Versuch der Abgabe mehrerer Stimmzettel.
- Versuch des Einwurfs eines weiteren Gegenstands in die Wahlurne.
- Verstoß gegen das Fotografier- oder Filmverbot in der Wahlkabine.

Wahlberechtigung und kein Zurückweisungsgrund gegeben.

- Wahlvorsteher gibt Wahlurne frei.
- Wähler wirft Stimmzettel ein.
- Schriftführer sammelt alle Wahlscheine (kein Vermerk im Wählerverzeichnis).

Der Wahlabend ab 18:00 Uhr

Allgemeine Hinweise

Beraten Sie sich bereits vorab gemeinsam, wie Sie die Auszählung organisieren möchten. Lassen Sie sich nicht aus der Ruhe bringen. Arbeiten Sie genau und sorgfältig. Zählen Sie die Stapel im Vier-Augen-Prinzip aus.

Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Gesetzlich vorgesehen sind bei der Ermittlung des Wahlergebnisses **fünf Mitglieder** des Wahlvorstandes. Es heißt in § 6 Absatz 9 Europawahlordnung: „1. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter sowie während der Wahlhandlung mindestens ein Beisitzer, bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens drei Beisitzer anwesend sind. Fehlende Beisitzer sind vom Wahlvorsteher durch Wahlberechtigte zu ersetzen, wenn es mit Rücksicht auf die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist.“ Ab 17:45 Uhr sollen aber nach Möglichkeit alle Mitglieder des Wahlvorstandes vor Ort sein. Dies gilt auch für die gesamte Zeit der Auszählung, an deren Ende alle Wahlvorstandsmitglieder die Niederschrift unterschrieben haben müssen.

Über alle Fragen, die sich bei der Auszählung ergeben, entscheidet der Wahlvorstand durch Abstimmung. Bei Pattsituationen ist die Stimme des Wahlvorstehers ausschlaggebend. Ein Wahlvorstand ist ein demokratisches Organ. Tauschen Sie sich sachlich aus, stimmen Sie gemeinsam ab und respektieren Sie das gemeinsame Ergebnis.

Öffentlichkeit

Der Wahlvorstand berät und entscheidet immer öffentlich.

Personen, die an der Auszählung nicht beteiligt sind, haben Zugang zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Die Öffentlichkeit darf auch nicht vorübergehend ausgeschlossen werden.

Die Öffentlichkeit darf nur eingeschränkt werden, wenn (z.B. durch zu großen Andrang) eine Störung des Auszählgeschäftes eintreten würde. Der Grundsatz der Öffentlichkeit gilt auch für Beauftragte von Parteien und für die Presse, solange sie keinen Einfluss auf die Wahlhandlung nehmen.

Bildaufnahmen durch Presse oder Rundfunk sind nur dann zulässig, wenn die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes einverstanden sind und wenn dadurch die Arbeit des Wahlvorstandes nicht ernsthaft beeinträchtigt oder die Auszählung der Stimmen nicht schwerwiegend gestört oder unmöglich gemacht würde. Es ist stets eine Genehmigung erforderlich, diese kann aber widerrufen werden. Bitte kontaktieren Sie bei Presseanfragen das Wahlbüro unter (02202) 14 28 88.

Der Wahlvorstand ist mit drei Mitgliedern beschlussfähig und muss mit mindestens fünf Mitgliedern auszählen.

Die Auszählung und die anschließende Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Nicht zulässig sind das Aufnehmen bzw. Fotografieren vom Auszählen der Stimmen sowie das gezielte Aufnehmen von Stimmzetteln oder das Fotografieren / Teilen von Wahlniederschriften.

Die Hausmeister wurden informiert, dass auch der Zugang in die Schule oder Einrichtung während der Auszählung geöffnet bleiben muss.

Ausfüllen der Niederschrift

Es empfiehlt sich, alle Eintragungen zunächst mit Bleistift vorzunehmen und erst nach der telefonischen Schnellmeldung den Kugelschreiber zum Überschreiben zu nutzen, damit eventuelle Fehler ohne großen Aufwand korrigiert werden können.

Die Niederschrift ist in fünf Abschnitte aufgeteilt, die chronologisch dem Ablauf des Wahltages folgen.

1. Abschnitt: Wahlvorstand

Im ersten Abschnitt sind alle Mitglieder des Wahlvorstandes neben ihren Positionen eingetragen. Dieser Abschnitt sollte mit der Liste der Wahlvorstände aus der blauen Mappe übereinstimmen. Kurzfristige Änderungen sind dort ggf. von Ihnen schriftlich zu vermerken.

2. Abschnitt: Wahlhandlung

Dieser Abschnitt beschreibt den Verlauf der Wahl. Hier wird kurz abgefragt, ob es während der Wahl zu besonderen Vorfällen gekommen ist. Bitte informieren Sie bei besonderen Vorfällen das Wahlbüro ggf. auf einem separaten Blatt oder telefonisch.

3. Abschnitt: Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

In diesem Abschnitt werden die Anzahl der gezählten Stimmzettel, die Stimmabgabevermerke und die eingesammelten Wahlscheine eingetragen. Zudem werden die Stapelbildung und die Auszählung beschrieben.

4. Abschnitt: Wahlergebnis

Dies ist der wichtigste Teil der Niederschrift. Hier wird das ermittelte Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk festgehalten.

5. Abschnitt: Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

Hier werden besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung notiert. Die Richtigkeit der Niederschrift wird von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes mit ihrer Unterschrift bestätigt.

Hiernach wird beschrieben, in welche Umschläge die Stimmzettel verpackt werden.

Die Niederschrift ist zweispaltig aufgebaut. Auf der linken Seite wird das Verfahren erläutert. Auf der rechten Seite finden Sie Felder, die ausgefüllt oder angekreuzt werden müssen.

Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass alle Mitglieder des Wahlvorstandes unterschrieben haben.

Vorbereitungen

Räumen Sie den Wahlraum so um, dass Sie eine große Arbeitsfläche haben, an der Sie alle gut arbeiten können. Packen Sie alle ungenutzten (nicht herausgegebenen) Stimmzettel in den Wahlkoffer, um späteren Verwechslungen vorzubeugen.

Der Wahlvorsteher öffnet anschließend die Wahlurne und leert den Inhalt auf die Arbeitsfläche. Der gesamte Inhalt wird jetzt vor der Sortierung und Zählung gründlich vermischt.

Alle Wahlvorstandsmitglieder vergewissern sich, dass die Urne leer ist.

Phase 1: Zählung der Wähler und der Wahlberechtigten

Es werden gezählt:

- die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis (Haken im Wählerverzeichnis). Die Anzahl wird in Punkt **3.2 a)** der Niederschrift eingetragen.
- die eingenommenen Wahlscheine. Die Anzahl wird unter Punkt **3.2 b)** eingetragen.
- die Stimmzettel, die Sie der Urne entnommen haben. Die Anzahl wird in Punkt **3.2 g)** eingetragen.

Die Summe der Stimmabgabevermerke und der Wahlscheine sollte identisch mit der Anzahl der Stimmzettel in der Urne sein. Sollten die Zahlen nicht übereinstimmen, vermerken Sie dies in dem entsprechenden Feld in der Niederschrift mit dem Satz: „Differenz konnte nicht aufgeklärt werden.“ Wahrscheinlich hat sich dann der Schriftführer bei den Häkchen vertan. Das ist aber nicht so schlimm. Ausschlaggebend sind die Stimmzettel in der Urne. Mit dieser Zahl wird weitergerechnet.

Übertragung der Wahlberechtigten:

Die Anzahl der Wahlberechtigten, die der Schriftführer in die Niederschrift unter Punkt 4 einträgt, finden Sie auf dem Deck- oder Beurkundungsblatt des Wählerverzeichnisses. Bitte übertragen Sie diese Zahlen (A₁, A₂, A) in die Niederschrift.

A = Anzahl der Wahlberechtigten, die insgesamt hätten wählen können.

B = Anzahl der Wähler, die tatsächlich bei Ihnen waren.

Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses

Die im Wählerverzeichnis aufgeführten Personen sind für die Wahl nach den wahlrechtlichen Vorschriften eingetragen worden. Sie erfüllen die Wahlrechtsvoraussetzungen und sind nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Das Wählerverzeichnis hat nach ortsüblicher Bekanntmachung für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgelegt.

Die Wahlbezirke und die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind den Wahlberechtigten durch die Wahlbenachrichtigung, Ort, Tag und Zeit der Wahl ebenfalls ortsüblich bekannt gemacht worden.

Das Wählerverzeichnis umfasst 63 Blätter

Kennbuchstabe

- A1 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ Wahlschein
- A2 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ Wahlschein
- A1+A2 im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen



	Berechtigt [Samstag]	Berechtigt [Samstag]
1.148PersonenPersonen
100PersonenPersonen
1.248PersonenPersonen
	Ort _____	Ort _____
	Datum _____	Datum _____
	Der Wahlvorsteher _____	Der Wahlvorsteher _____

Stadt Bergisch Gladbach
 Der Bürgermeister
 Wahlbüro

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben (Wahlniederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.)

[A 1]	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	1.148
[A 2]	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	100
[A1 + A2]	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte	1.248
[B]	Wähler insgesamt [vergleiche oben 3.2 g)]	100
[B 1]	darunter Wähler mit Wahlschein [vergleiche oben 3.2 b)]	1

Abbildung 10: Ausfüllen der Wahlniederschrift Teil I

Phase 2: Zählung der Stimmen

Die Zählung der Stimmen zur Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt in vier Schritten:

- 1) Sortierung der Stimmzettel
- 2) Zählung der zweifelsfrei gültigen Stimmen von Stapel A
- 3) Zählung der leeren Stimmzettel von Stapel B
- 4) Entscheidung über Bedenkliche

Auch wenn dies auf den ersten Blick nicht einleuchtend ist: Halten Sie sich bitte an diese Reihenfolge, denn die Stapel sind darauf ausgelegt, dass die Auszählung mit möglichst geringem Aufwand bei hoher Übersichtlichkeit durchgeführt werden kann.

Bei allen Zählungen und Additionen gilt:

- Sortieren und zählen Sie immer alles doppelt mit mehreren Personen!
- Bitte beachten Sie bei allen Auszählungen das Vier-Augen-Prinzip!

Tipp: Notieren Sie alle ermittelten Zahlen in die Niederschrift zunächst mit einem Bleistift und nutzen Sie den Kugelschreiber erst nach erfolgter telefonischer Schnellmeldung.

Das Gesetz spricht bei der Markierung auf dem Stimmzettel durch den Wähler von einer „Kennzeichnung“. Es muss also kein Kreuz sein, das auf dem Stimmzettel gesetzt wird. Es ist auch möglich, seinen Willen anders kenntlich zu machen, beispielsweise durch Ausmalen des Kreises oder durch Abhaken im Kreis. Nur verfassungsfeindliche Symbole führen zu einer Ungültigkeit des Stimmzettels.



Abbildung 11: Auszählhilfe – Zählung und Sortierung

1. Schritt: Sortierung der Stimmzettel

Nun wird das Wahlergebnis ermittelt. Hierzu müssen zunächst drei Stapel gebildet werden:

Stapel A: Enthält **zweifelsfrei gültige** Stimmzettel.

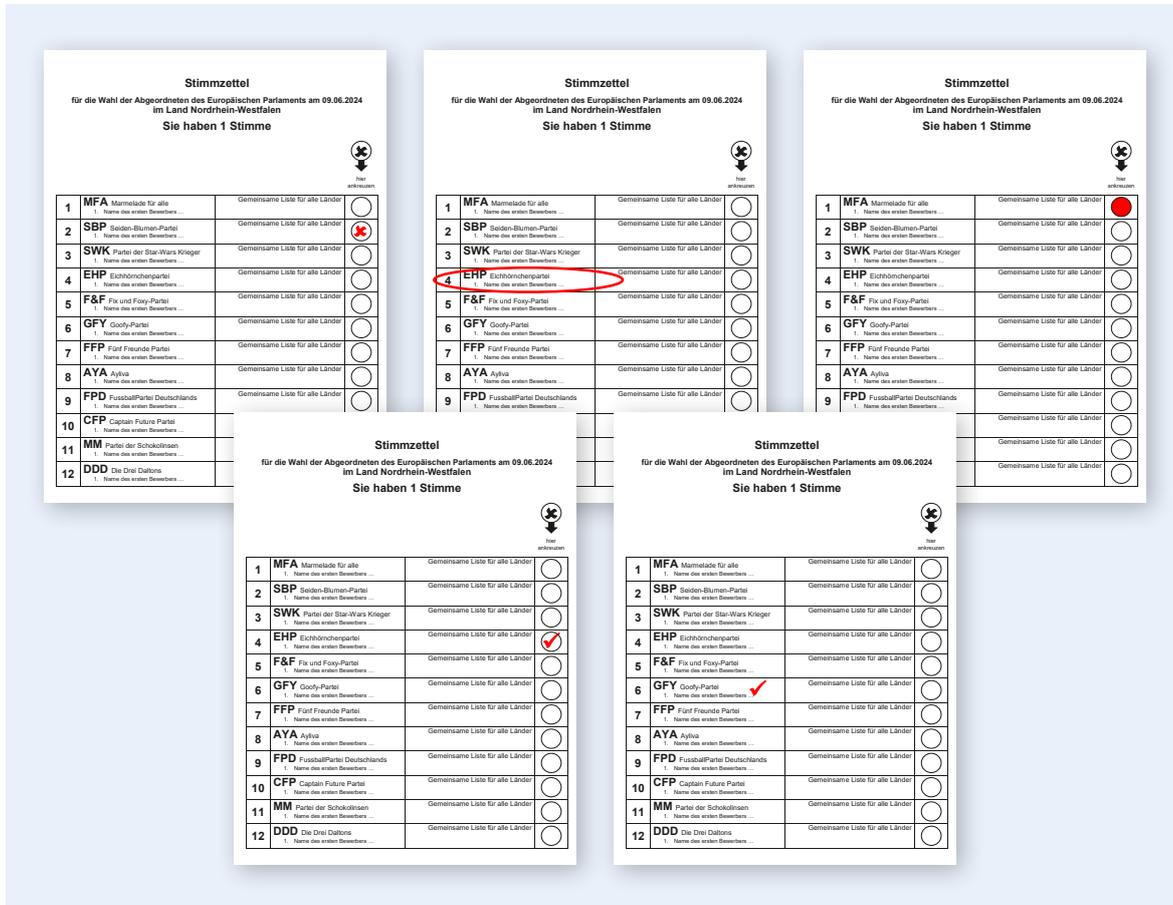


Abbildung 12: Muster Stimmzettel – zweifelsfrei gültige Stimme

Stapel B: Enthält alle **leer** (ohne Kennzeichnung) abgegebenen Stimmzettel. Die Stimme ist damit zweifelsfrei **ungültig**.

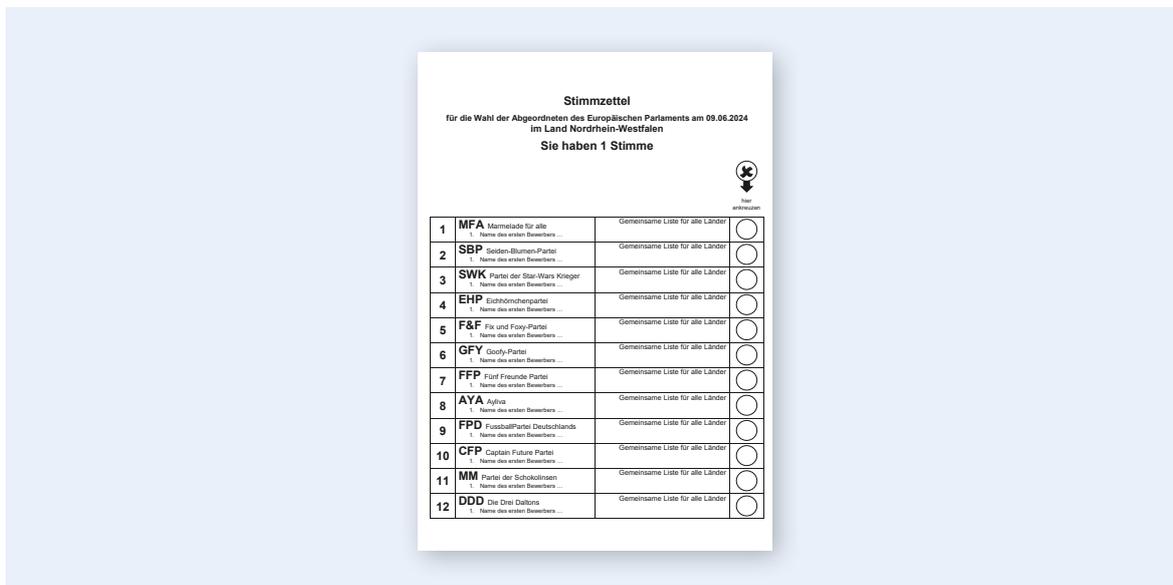


Abbildung 13: Muster Stimmzettel – ungültige Stimme

Stapel C: Enthält die sogenannten „**Bedenklichen**“. Das sind alle Stimmzettel, die nicht eindeutig einem der anderen Stapel zugeordnet werden können und damit Anlass zu Bedenken geben (zum Beispiel, wenn der Stimmzettel eine Unterschrift aufweist). Erst am Schluss der Auszählung entscheidet der gesamte Wahlvorstand über jeden einzelnen Stimmzettel auf diesem Stapel.

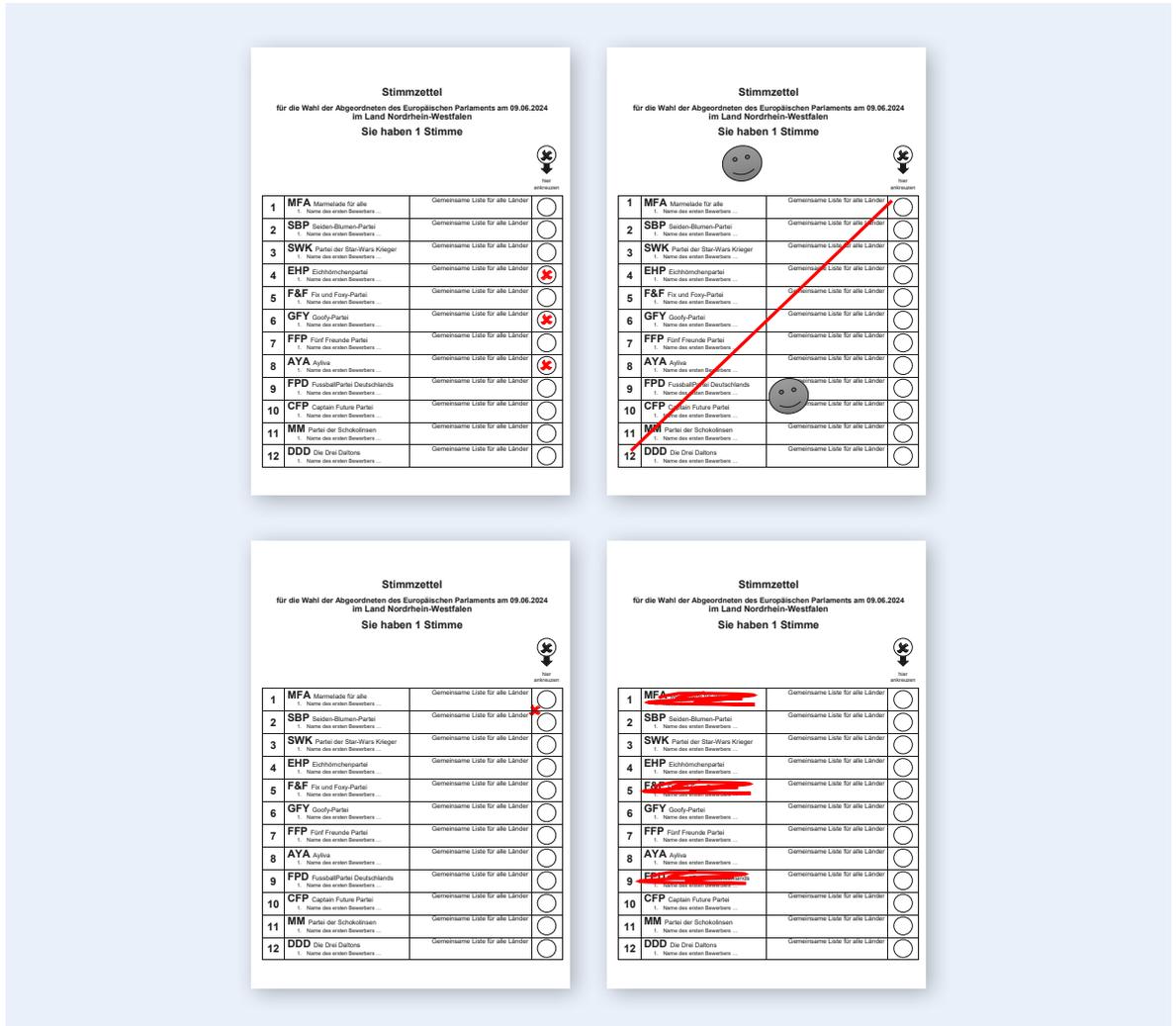


Abbildung 14: Muster Stimmzettel – bedenkliche Stimmzettel

Die Stapel nach der Auszählung bitte nicht verändern, da die Stimmzettel entsprechend der Stapelsortierung verpackt werden.

2. Schritt: Zählung der zweifelsfrei gültigen Stimmen von Stapel A



Abbildung 15: Auszählhilfe – Zählung und Sortierung Stapel A

Sortieren Sie den Stapel nach den jeweiligen Parteien, sodass jede Partei einen eigenen Unterstapel hat. Anschließend zählen Sie die Stimmzettel jedes Unterstapels durch. Die ermittelte Zahl der jeweiligen Partei tragen Sie als **gültige** Stimmen in die Niederschrift in D in der Spalte Zwischensumme I (ZS I) ein.

Anschließend wird die Summe der **gültigen** Stimmen in der letzten Zeile D „Gültige Stimmen insgesamt“ gebildet.

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk

Summe C + D muss mit B übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	Insgesamt
C	Ungültige Stimmen			
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag	ZS I	ZS II	Insgesamt
D1	1. ...	39		
D2	2.	21		
D3	3.	2		
D4	4.	15		
	usw.			
D	Gültige Stimmen insgesamt	77		

Abbildung 16: Eintragung der gültigen Stimmen

Schieben Sie die Unterstapel unverändert beiseite, da vor der Verpackung in die Umschläge keine weiteren Stimmzettel hinzukommen.

3. Schritt: Zählung der leeren Stimmzettel von Stapel B

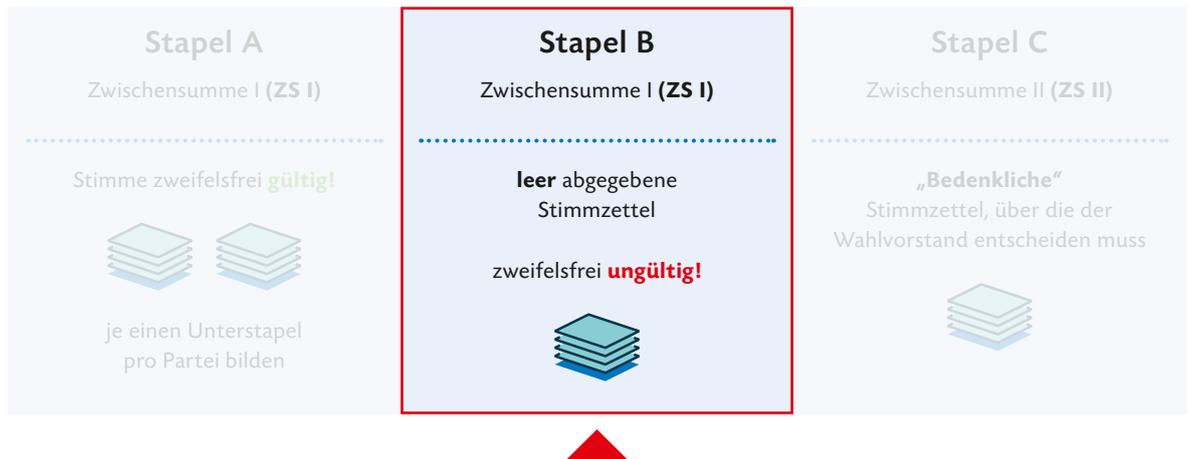


Abbildung 17: Auszählhilfe – Zählung und Sortierung Stapel B

Anschließend folgt Stapel B mit den leeren/ungekennzeichneten Stimmzetteln, die **ungültige** Stimmen darstellen. Die gezählten Stimmzettel werden in die erste Spalte in Zeile C eingetragen.

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk				
Summe C + D muss mit B übereinstimmen.				
		ZS I	ZS II	Insgesamt
C	Ungültige Stimmen	1		
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag	ZS I	ZS II	Insgesamt
D1	1. ...	39		
D2	2.	21		
D3	3.	2		
D4	4.	15		
	usw.			
D	Gültige Stimmen insgesamt	77		

Abbildung 18: Eintragung der ungültigen Stimmen

4. Schritt: Entscheidung über bedenkliche Stimmzettel von Stapel C



Abbildung 19: Auszählhilfe – Zählung und Sortierung Stapel C

Es folgt der Stapel C mit den „bedenklichen Stimmzetteln“. Über jeden Stimmzettel wird nun einzeln abgestimmt.

Für die Gültigkeit gibt es drei goldene Regeln, an denen Sie sich orientieren können:

- Es muss erkennbar sein, ob und wen der Wähler wählen wollte.
Gegenbeispiel: Mehrere Kreuze.
- Der Stimmzettel muss vollständig und ein Original sein.
- Das Wahlgeheimnis darf nicht verletzt werden.
Gegenbeispiel: Unterschrift auf Stimmzettel.

Der gesamte Wahlvorstand entscheidet nach dem Mehrheitsprinzip. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Wahlvorstehers ausschlaggebend. Die Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit wird auf der Rückseite des Stimmzettels notiert. Außerdem sind alle „bedenklichen“ Stimmzettel fortlaufend zu nummerieren.

Die von Ihnen als **gültig** gewerteten Stimmen werden in der Niederschrift in der Spalte Zwischen-summe II (ZS II) in den Zeilen D1, D2 usw. bei der jeweiligen Partei eingetragen.

Die von Ihnen als **ungültig** gewerteten Stimmen werden in der Niederschrift in der Spalte Zwischen-summe II (ZS II) in einer Summe in Zeile C eingetragen.

Vermischen Sie die Stimmzettel von Stapel C (unabhängig davon, ob die Entscheidung **gültig** oder **ungültig** war) nicht mit den anderen zwei Stapeln. Der Stapel C bildet einen geschlossenen Stapel für sich, der gesondert verpackt wird.

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk

Summe C + D muss mit B übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	Insgesamt
C	Ungültige Stimmen	1	3	
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag	ZS I	ZS II	Insgesamt
D1	1. ...	39	8	
D2	2.	21	7	
D3	3.	2		
D4	4.	15	4	
	usw.			
D	Gültige Stimmen insgesamt	77	19	

Abbildung 20: Eintragung der bedenklichen Stimmen

Gesamtergebnis bilden

Zum Schluss werden aus den zwei Zwischensummen (ZS I und ZS II) die jeweiligen Gesamtsummen gebildet und in der letzten Spalte („Insgesamt“) sowie der letzten Zeile eingetragen. Dies geschieht bei allen Zeilen (C, D).

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk				
Summe C + D muss mit B übereinstimmen.				
		ZS I	ZS II	Insgesamt
C	Ungültige Stimmen	1	3	4
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag	ZS I	ZS II	Insgesamt
D1	1. ...	39	8	47
D2	2.	21	7	28
D3	3.	2		2
D4	4.	15	4	19
	usw.			
D	Gültige Stimmen insgesamt	77	19	96

Achtung:

Addieren Sie nicht die **gültigen** und die **ungültigen** Stimmen miteinander.

„Insgesamt“ bezieht sich zum einen auf die **gültigen** und zum anderen auf die **ungültigen** Stimmen.

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk				
Summe C + D muss mit B übereinstimmen.				
		ZS I	ZS II	Insgesamt
C	Ungültige Stimmen	1	3	4
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag	ZS I	ZS II	Insgesamt
D1	1. ...	39	8	47
D2	2.	21	7	28
D3	3.	2		2
D4	4.	15	4	19
	usw.			
D	Gültige Stimmen insgesamt	77	19	96

4. Wahlergebnis

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	
A1 + A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte	
B	Wähler insgesamt	100
B1	Darunter Wähler mit Wahlschein	

Abbildung 21: Eintragung der Summen in die Niederschrift

Plausibilität

Nachdem Sie zu einem Ergebnis gekommen sind, müssen Sie dieses noch auf seine Plausibilität hin überprüfen.

Die Summe der ungültigen Stimmen (C)
plus die Summe der gültigen Stimmen (D)
muss die Anzahl der Wähler (Anzahl der Stimmzettel) ergeben.

Beispiel: $4 + 96 = 100$

Die Summe der **gültigen** Stimmen der verschiedenen Parteien muss gleich
der Summe der **gültigen** Stimmen sein:

$D_1 + D_2 + \dots = D$

Telefonische Schnellmeldung

Die telefonische Schnellmeldung dient zum einen der schnellen Veröffentlichung des Wahlergebnisses, zum anderen beschleunigt sie die Überprüfung des Wahlergebnisses im Wahlbüro. Sie muss so schnell wie möglich nach der Feststellung des Ergebnisses und noch vor der abschließenden Ausfertigung der Niederschrift erfolgen.

Tragen Sie die Ergebnisse in das Formular zur Schnellmeldung ein und rufen Sie das Wahlbüro an.

Telefonnummer für Schnellmeldungen:

(02202) 14 23 22

Ihr Ergebnis wird erfasst und nach einer sofortigen Prüfung weitergeleitet und ist zeitgleich im Internet über die Homepage der Stadt Bergisch Gladbach für die Öffentlichkeit sichtbar. Nachdem Ihre Ergebnisse vom Wahlbüro telefonisch bestätigt wurden, tragen Sie diese nun in der Niederschrift unter Punkt 4 „Wahlergebnis“ endgültig mit Kugelschreiber ein.

Diese Schnellmeldungen sind gesetzlich vorgeschrieben und daher zwingend am Wahlabend aus dem Wahlbezirk heraus telefonisch zu tätigen. Wir bitten Sie um etwas Geduld bei der Ergebnisübermittlung. Das Telefonaufkommen ist zeitweise extrem hoch. Es kann durchaus zu etwas längeren Wartezeiten kommen. Bitte legen Sie nicht auf, wenn Sie in der telefonischen Warteschleife sind! Das Formular zur Schnellmeldung finden Sie ebenso wie die Niederschrift in der blauen Mappe. Sie müssen bedenken, dass ohne das Ergebnis aus Ihrem Bezirk nicht nur das Ergebnis der Stadt Bergisch Gladbach ausbleibt, sondern es auch im Land Nordrhein-Westfalen nicht abschließend ermittelt werden kann.

Checkliste Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand

Phase 1: Zählung der Wähler und der Wahlberechtigten

Schriftführer addiert
die Stimmabgabevermerke
und die eingenommenen Wahlscheine

Beisitzer zählen die Stimmzettel

Abgleich:

Die Zahl der Stimmabgabevermerke + Wahlscheine ist gleich der Zahl der Stimmzettel in der Urne.
Wenn eine Differenz nicht ausgeräumt werden kann, ist von der Zahl der Stimmzettel
in der Urne als Wähler auszugehen.

Phase 2: Zählung der Stimmen

1. Schritt: Sortierung der Stimmzettel



2. Schritt: Zählung der zweifelsfrei gültigen Stimmen von Stapel A

- Eintragung der Ergebnisse in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift (ZS I) in Zeilen D

3. Schritt: Zählung der leeren Stimmzettel von Stapel B

- Bedenkliche Fälle auf (Stapel C)
- Eintragung der Ergebnisse in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift (ZS I) in Zeile C

4. Schritt: Entscheidung über Bedenkliche Stimmzettel von Stapel C

- Wahlvorstand beschließt mit Mehrheit über jeden Einzelfall.
- Wahlvorstand gibt das Ergebnis bekannt und vermerkt es auf der Rückseite des Stimmzettels.
- Eintragung der Ergebnisse in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift (ZS II) in Zeilen D und C.
- Die Zwischensummen werden addiert und kontrolliert.
- Unterschriften aller Wahlvorstandsmitglieder.

Abschlussarbeiten

Letzter Check: Unterschriften

Jedes Wahlvorstandsmitglied muss eine Unterschrift leisten:

- auf der letzten Seite der Niederschrift

Regelung zum Erfrischungsgeld

Das Erfrischungsgeld wird den Wahlhelfern nach der Wahl auf ihr Konto überwiesen. Die Bankverbindung wird vor der Wahl bei jedem Wahlhelfer abgefragt.

Wenn ein neues Mitglied im Wahlvorstand verpflichtet wird, notieren Sie bitte den Namen deutlich in der Niederschrift über der Unterschrift. Die Bankverbindung kann in diesem Fall auf einem separaten Blatt mitgeteilt werden oder im Nachhinein von dem Wahlhelfer zeitnah an das Wahlbüro übermittelt werden (wahlbuero@stadt-gl.de).

Verpacken der Wahlunterlagen

Übergabeumschlag zur Übergabe im Wahlbüro

Wir haben für Sie einen Umschlag vorbereitet, in den Sie bitte folgende Unterlagen legen, die Sie bei der Kofferrückgabe im Wahlbüro wieder abgeben:

- Niederschrift mit allen Unterschriften
- Bedenkliche Stimmzettel als Anlagen zur Niederschrift (Punkt 3.5 c) = Zwischensumme III.)
- Schnellmeldung

Der Inhalt des Übergabeumschlags wird im Wahlbüro kontrolliert, daher sollte alles vollständig und vor allem die Unterschriften komplett vorhanden sein.

Die übrigen Wahlunterlagen sind wie folgt zu verpacken:

Wahlkoffer zur Abgabe im Wahlbüro

- 1. Umschlag: gültige Stimmzettel sortiert nach Parteien, aber insgesamt in einem Umschlag
- 2. Umschlag: ungekennzeichnete Stimmzettel
- 3. Umschlag: evtl. eingenommene Wahlscheine

Die restlichen Unterlagen (kleines Wahlbüro, Wahlbenachrichtigungen) verstauen Sie bitte sicher im Koffer. Die Wahlbenachrichtigungen werden im Wahlbüro zentral vernichtet.

Sofern Sie Musterstimmzettel für eine Schulklasse oder für den generellen Unterricht benötigen, wenden Sie sich bitte direkt an das Wahlbüro und verwenden nicht die amtlichen Stimmzettel aus dem Wahlkoffer. Das Wahlbüro produziert bei jeder Wahl Musterstimmzettel und stellt diese Schulen oder Einrichtungen auf Anfrage zur Verfügung.

Aufräumen

Hinterlassen Sie den Wahlraum bitte so, wie Sie ihn vorgefunden haben. Genutzte Hinweisschilder können Sie gerne entsorgen. Bitte achten Sie darauf, dass keine persönlichen Unterlagen im Wahlraum verbleiben. Am folgenden Tag findet wieder Unterricht in den Klassenräumen statt!

Übergabe aller Unterlagen

Nachdem alle Aufgaben im Wahlraum erledigt sind, müssen die Unterlagen dem Wahlbüro übergeben werden. Der Wahlvorsteher bringt die Wahlunterlagen wieder zurück an die Stelle, wo er den Wahlkoffer auch abgeholt hat.

Wir werden versuchen, Sie möglichst schnell zu bedienen. Aufgrund der vielen zeitgleichen Abgaben kann es jedoch zu kurzen Wartezeiten kommen.

Das Wahlbüro der Stadt Bergisch Gladbach wünscht Ihnen einen schönen und interessanten Wahltag. Nutzen Sie auch unsere Kritikbögen für konstruktive Anregungen. Das Wahlbüro kann sich durch Ihre Mithilfe und Ihre Sichtweisen weiterentwickeln und verbessern.

**Vielen Dank
für Ihre Mithilfe!**

Bei allen Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wahlbüros unter den in diesem Leitfaden genannten Telefonnummern gerne zur Verfügung.

Diese Broschüre wurde klimaneutral auf 100% Recyclingpapier mit Bio-Farben und durch erneuerbare Energien gedruckt.



Stadt Bergisch Gladbach